Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

35/20. Dezember 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 6. Dezember 2018 513

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2018 514

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 140,95 bis Flusskilometer 155,10 (ÜberschwemmungsgebietsVO Isar) vom 7. Dezember 2018 514

Buttermelcherstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11822/0) Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, Teil-Nutzungsänderung: Bestandsgebäude mit Produktions- und Verwaltungsnutzung zu Wohnnutzung sowie DG-Ausbau zu Wohnfläche – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-19226-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 538

Atelierstr. (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18352/4) Temporäre Aufstellung eines Riesenrads im Werksviertel (befristet bis 31.12.2021) Aktenzeichen: 602-1.1-2018-25684-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 538

Max-Nadler-Str. 4 – 8 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 97/0) Nachverdichtung einer Wohnanlage mit Erweiterung der Tiefgarage, Rückbau und Wiedererrichtung von Dachgeschossen, Neubau eines Gebäudes und Anbau an ein best. Gebäude – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-20697-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 539

Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied 540

Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 20. Hadern 540

Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing 540

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 540

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 541

Öffentliche Ausschreibung Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2 – Boschetsrieder Straße/ Am Südpark 541

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019) 550

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 552

Verordnung der Landeshauptstadt München

über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

vom 6. Dezember 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2018 (GVBl. S. 680) sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1117), folgende Verordnung:

§ 1

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2019 für das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
   für erwachsene alleinstehende/
   alleinerziehende Personen: mtl. 445,00 €

2. Regelbedarfsstufe 2
   für Ehegatten, Lebenspartner
   oder eheähnliche/
   lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften: mtl. 401,00 €

3. Regelbedarfsstufe 3
   für erwachsene Personen, die Leistungen
   zum Lebensunterhalt
   in einer stationären Einrichtung erhalten: mtl. 355,00 €

4. Regelbedarfsstufe 4
   für Jugendliche vom Beginn des 15.
   bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mtl. 337,00 €

5. Regelbedarfsstufe 5
   für Kinder vom Beginn des siebten
   bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: mtl. 314,00 €

6. Regelbedarfsstufe 6
   für Kinder bis zur Vollendung
   des sechsten Lebensjahres: mtl. 255,00 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 08.12.2017 (MüABl. S. 548) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 27.11.2017 beschlossen.

München, 6. Dezember 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 6. Dezember 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.1990 (MüABl. S. 414), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2017 (MüABl. S. 347), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen ab 01.01.2019 je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse S	167,70 Euro
b) in der Reinigungsklasse 1+	118,66 Euro
c) in der Reinigungsklasse 1	56,46 Euro
d) in der Reinigungsklasse 2	40,94 Euro
e) in der Reinigungsklasse 3	20,75 Euro
f) in der Reinigungsklasse F	4,30 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2018 beschlossen.

München, 6. Dezember 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Überschwemmungsgebiet an der Isar innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München von Flusskilometer 140,95 bis Flusskilometer 155,10 (ÜberschwemmungsgebietsVO Isar)

vom 7. Dezember 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich zum einen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am 07.12.2018, die als Anlage 1 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar Bestandteil dieser Verordnung ist und grob den Grenzverlauf umschreibt, und zum anderen aus zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500, ausgefertigt am 07.12.2018, die als Anlagen 2 bis 11 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung des Überschwemmungsgebietes ist die sich aus den Detailkarten (Anlagen 2 bis 11 zur Verordnung) ergebende Außenkante des dort blau schraffierten Bereichs. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten hellrot hervorgehoben. Die Karten (Anlagen 1 bis 11 zur Verordnung) können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht in der Bayerstraße 28a in 80335 München zu den üblichen Bürozeiten oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwasser-

gefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HW100 zuzüglich eines empfohlenen Freibordmaßes von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

Sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG können zugelassen werden, wenn gemäß § 78 Abs. 2 WHG Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 5 Weitergehende Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, müssen

1. so aufgestellt sein, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

2. so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und

3. so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

Sofern bestehende Anlagen nicht den Anforderungen nach Satz 2 entsprechen, sind sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten.

(2) Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung unterirdischer und oberirdischer Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D hat nur durch Fachbetriebe nach Wasserrecht zu erfolgen. Die Gefährdungsstufen sowie die gültigen Prüfpflichten bestimmen sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV; in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG errichten, betreiben, wesentlich ändern oder stilllegen will, hat dies der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, rechtzeitig, jedoch mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Bestehende Anlagen sind bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Personen, die eine Anlage betreiben,

2. Standort der Anlage,

3. Anlagenart und -abgrenzung,

4. Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,

5. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlagen und Anlagenteile,

6. technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.

(4) Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind unzulässig.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen

(1) Die Landeshauptstadt München kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Landeshauptstadt München vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 27.11.2018 beschlossen.

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

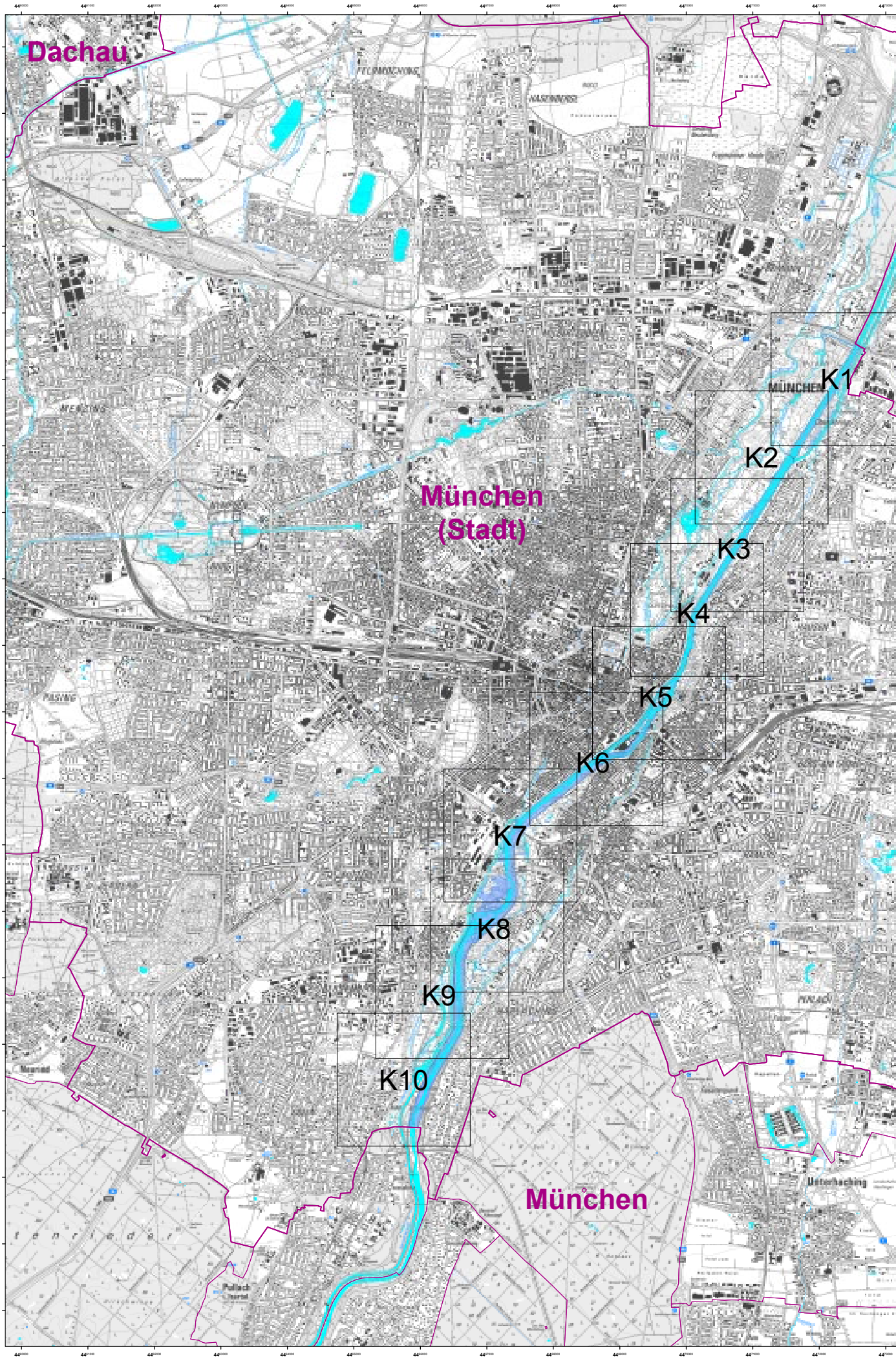
Dachau
München
(Stadt)
München
K1
K2
K3
K4
K5
K6
K7
K8
K9
K10

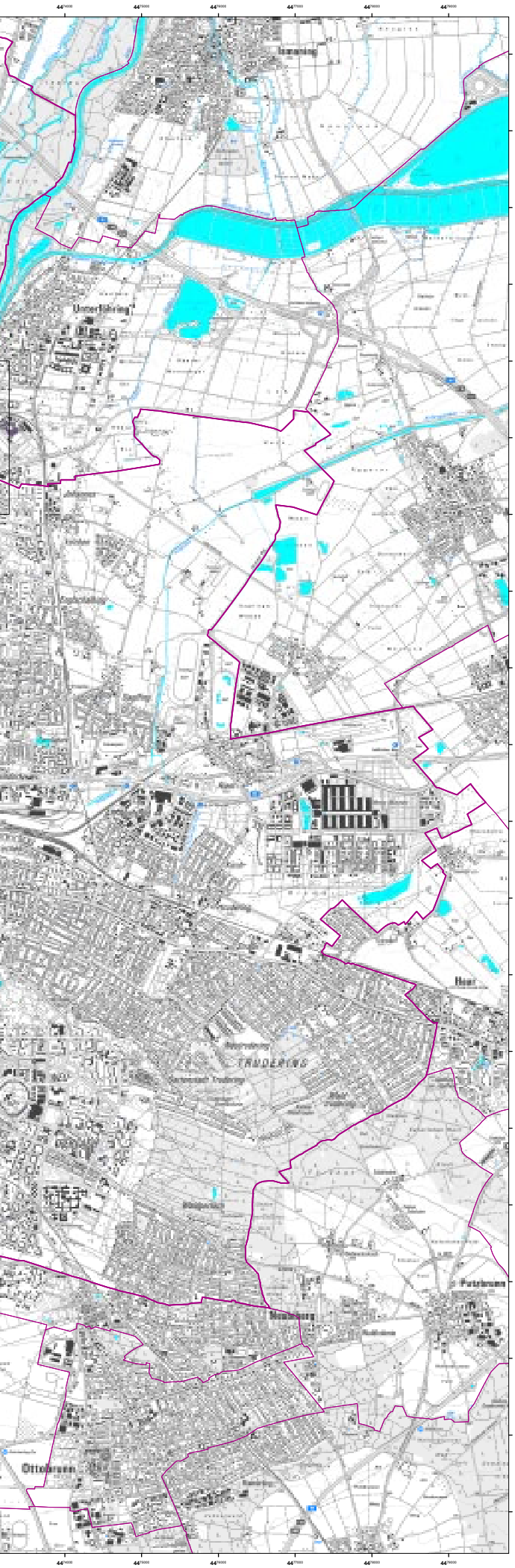

Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

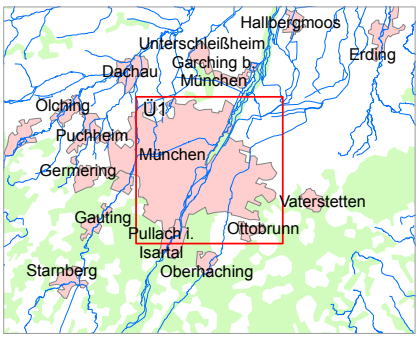

N

0 500 1.000 2.000 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.: **Ü1**	
Landkreis:	München (Stadt)		
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 25 000	Übersichtskarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 1 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

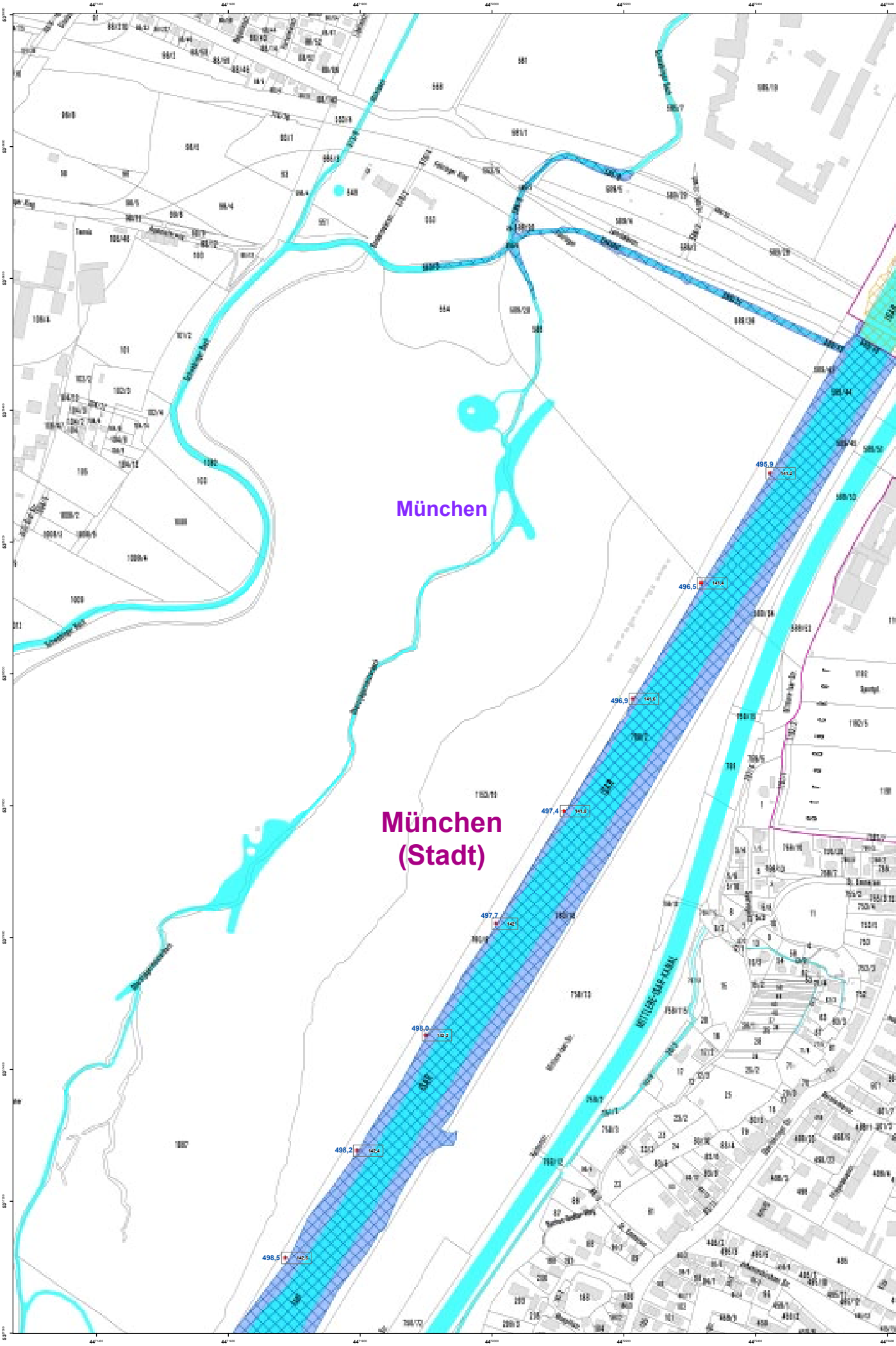
München
München
(Stadt)
495,9
496,5
496,9
497,4
497,7
498,0
498,2
498,5

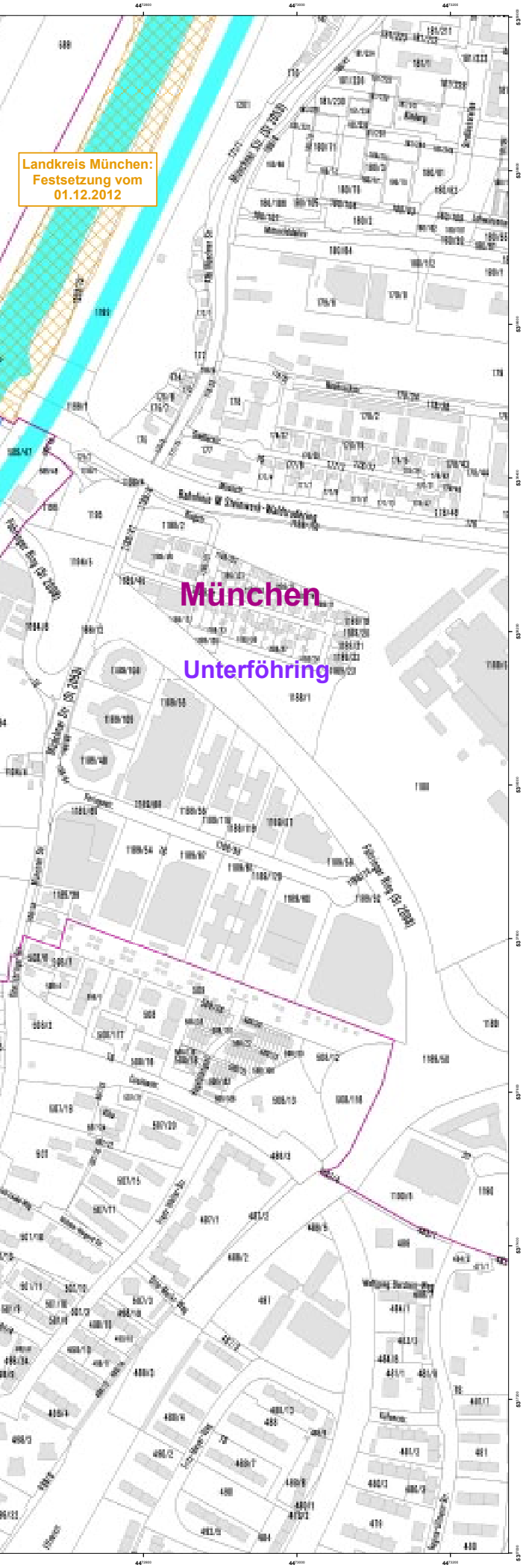

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet Isar außerhalb der Landeshauptstadt München
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Überschwemmungsgebietsvo Isar

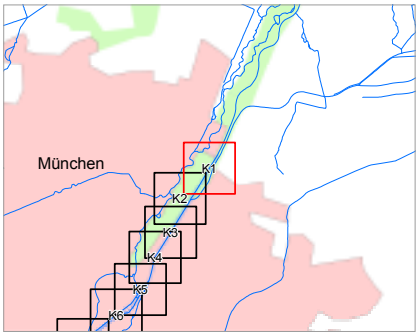

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München		
Landkreis:	München (Stadt)	Plan-Nr.: **K1**	
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

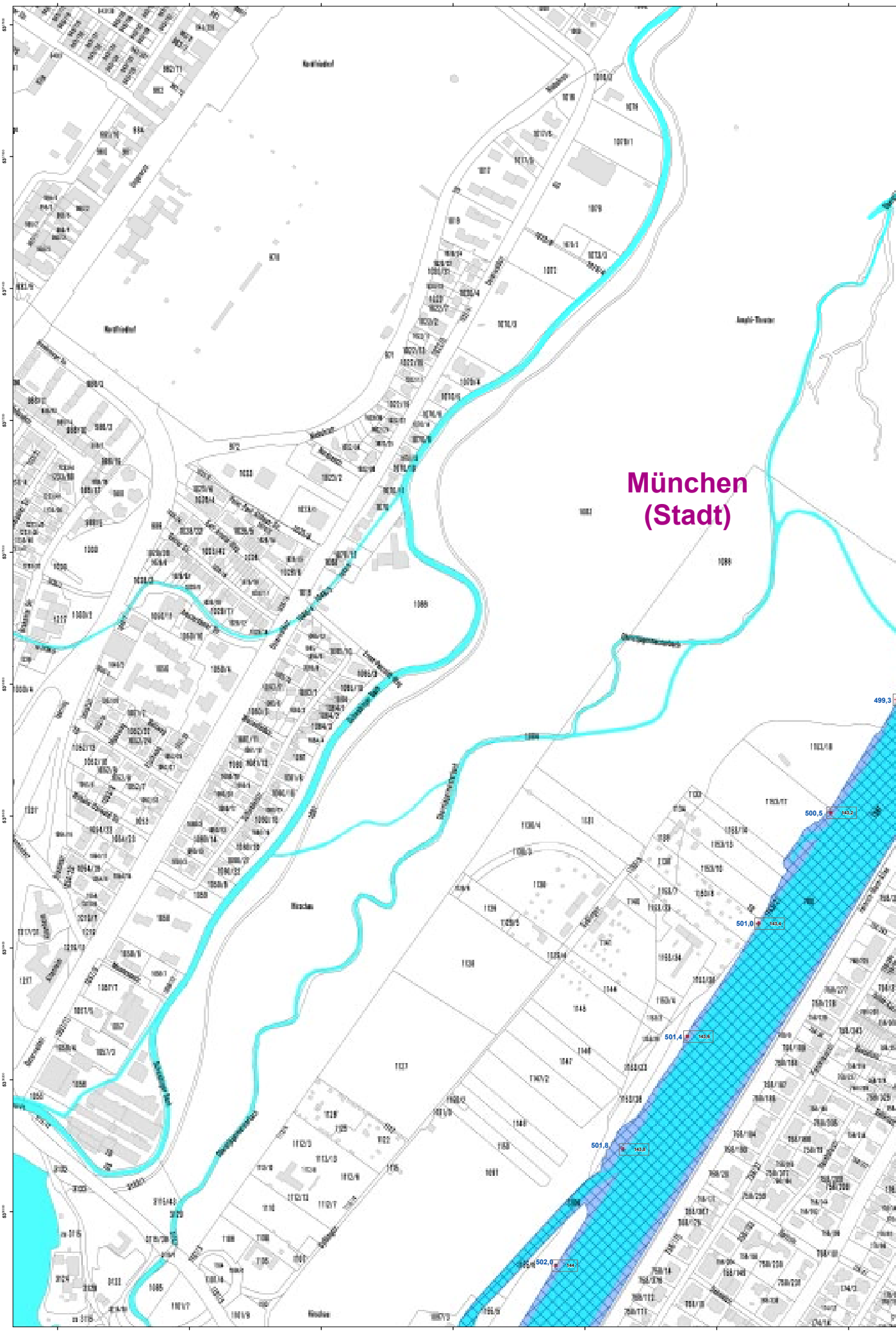
München
(Stadt)
499,3
500,5
501,0
501,4
501,8
502,0

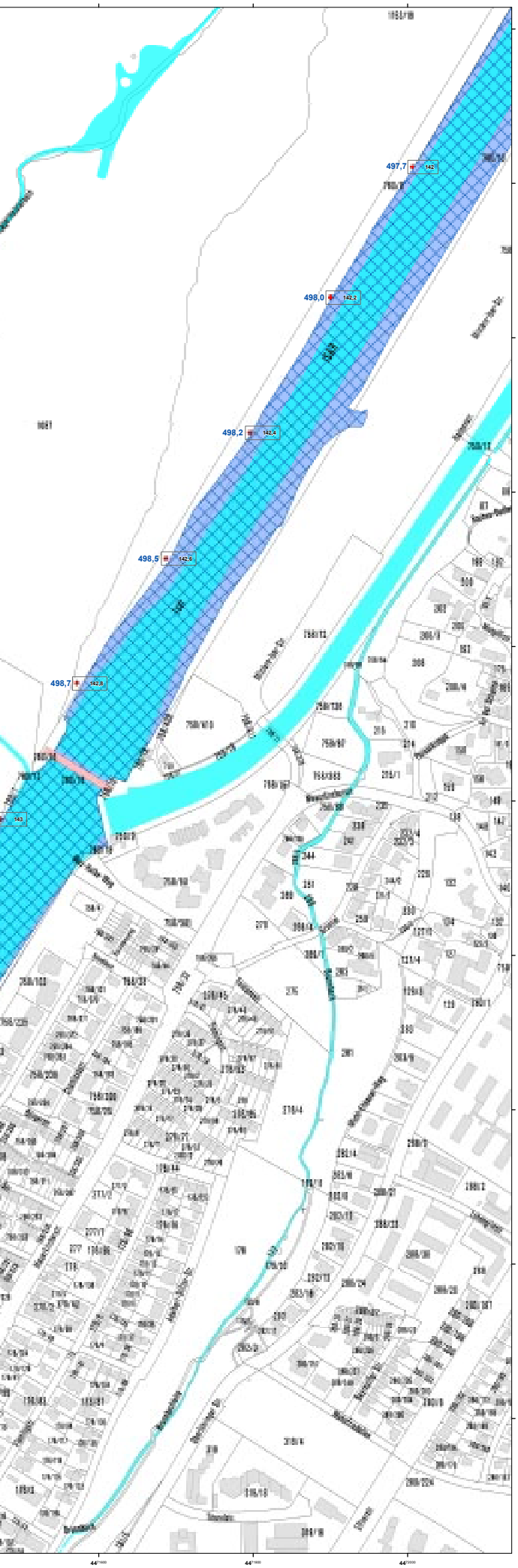

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

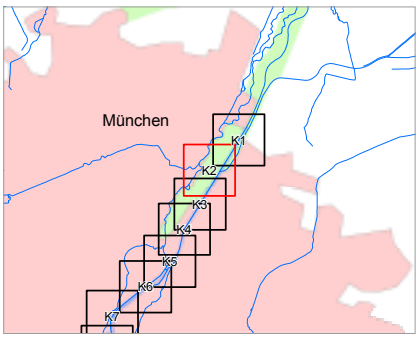

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.: **K2**	
Landkreis:	München (Stadt)		
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 3 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

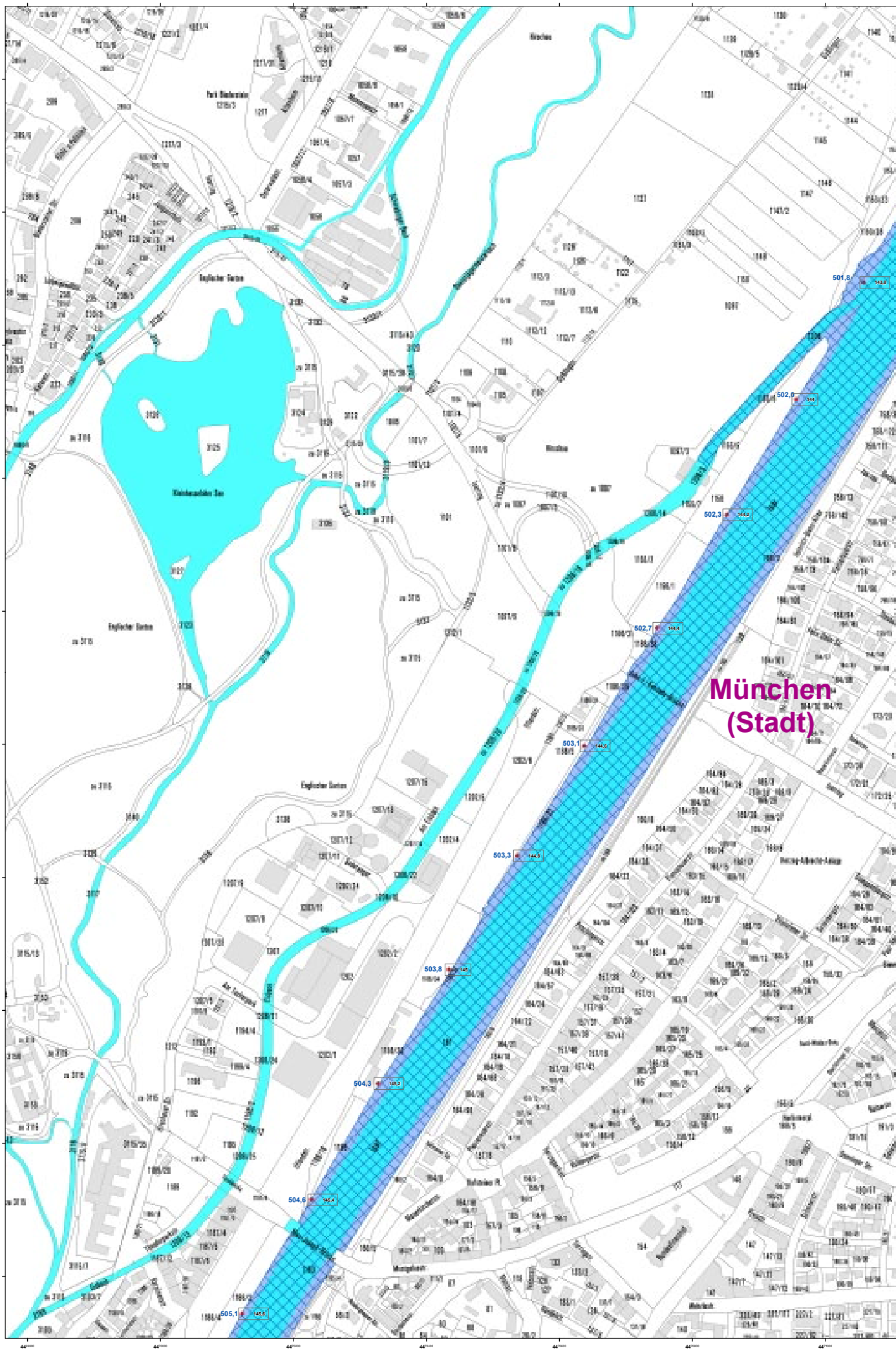
München
(Stadt)
501,8
502,0
502,3
502,7
503,1
503,3
503,8
504,3
504,6
505,1

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

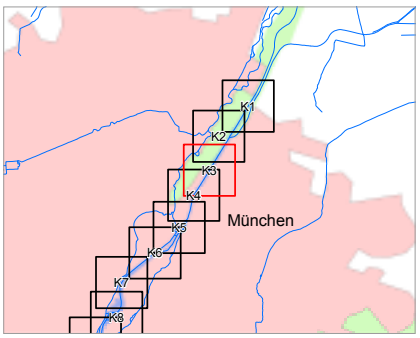

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München		
Landkreis:	München (Stadt)	Plan-Nr.: **K3**	
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 4 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

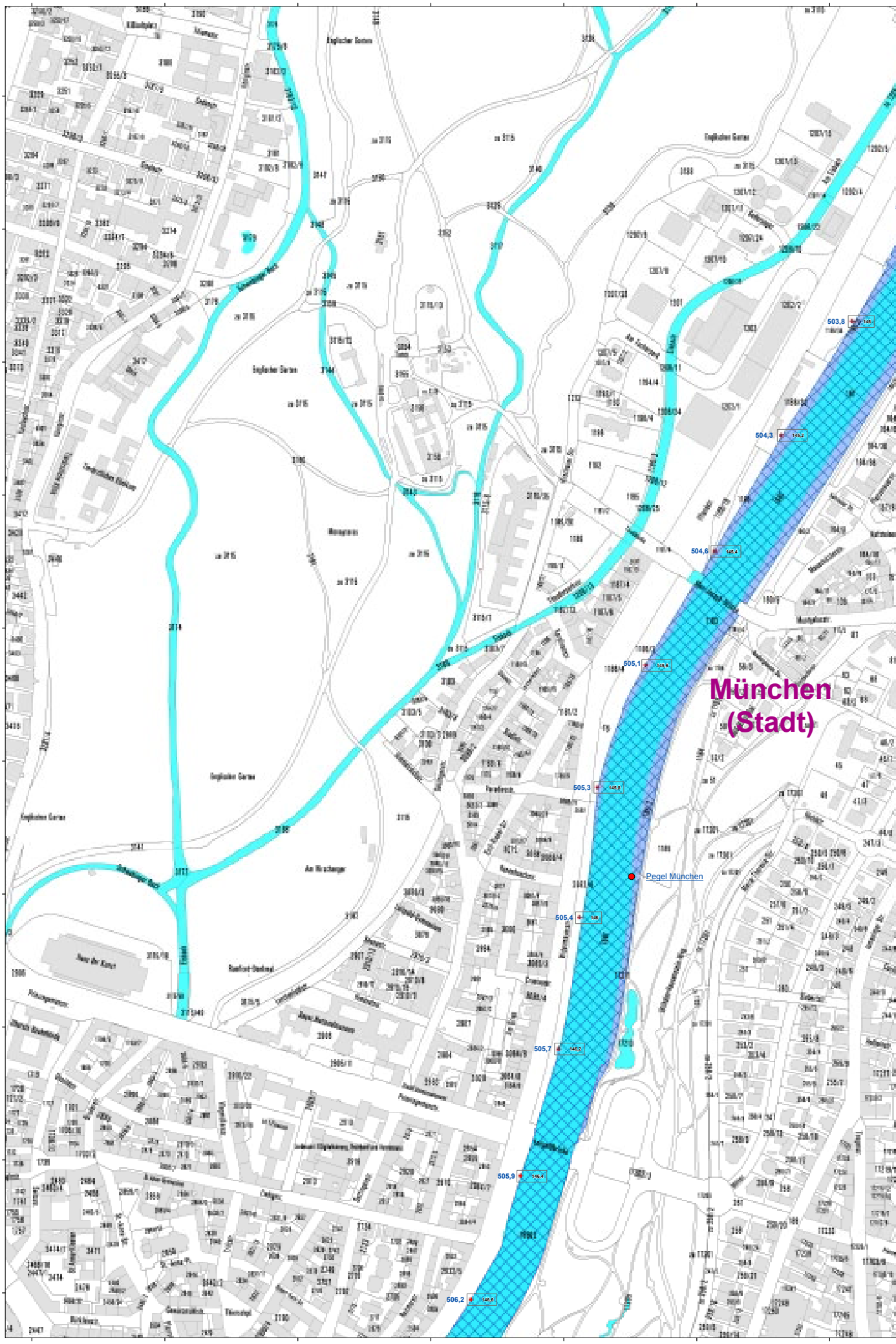
München
(Stadt)
Pegel München
503,8
504,3
504,6
505,1
505,3
505,4
505,7
505,9
506,2

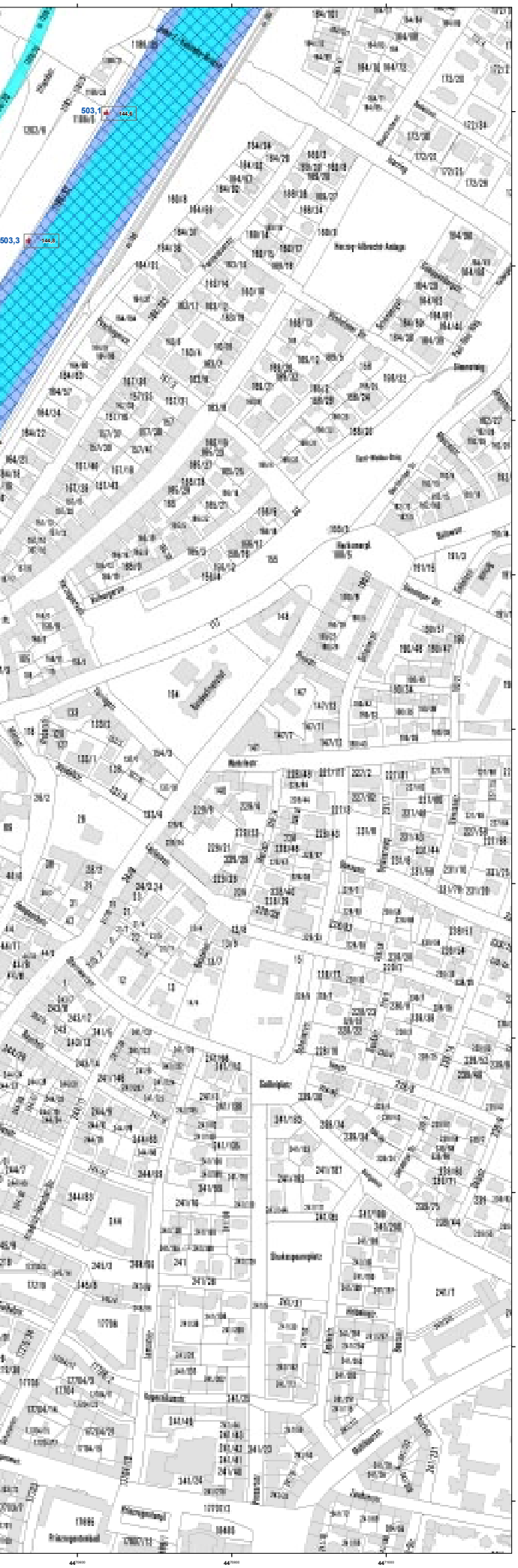

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- Pegel
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

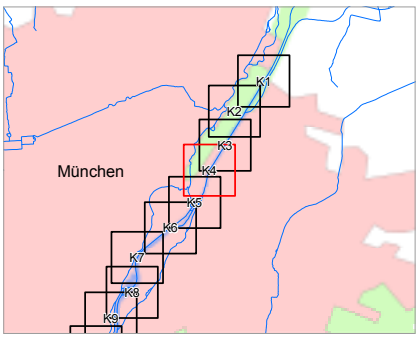

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München		
Landkreis:	München (Stadt)	Plan-Nr.: **K4**	
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 5 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

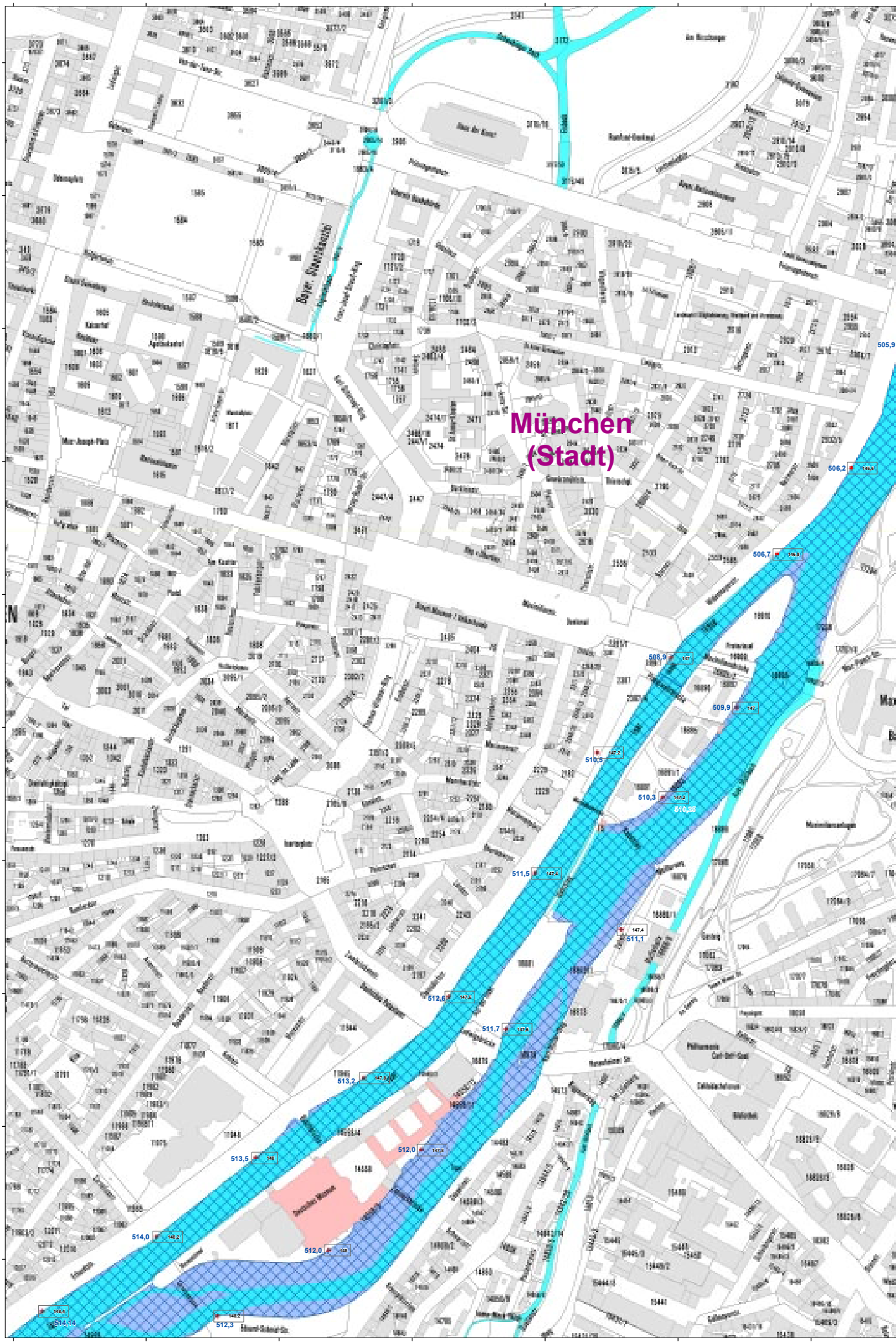
München
(Stadt)
505,9
506,2
506,7
508,9
509,9
510,5
510,3
510,25
511,5
511,1
512,6
511,7
513,2
512,0
513,5
512,0
514,0
512,3

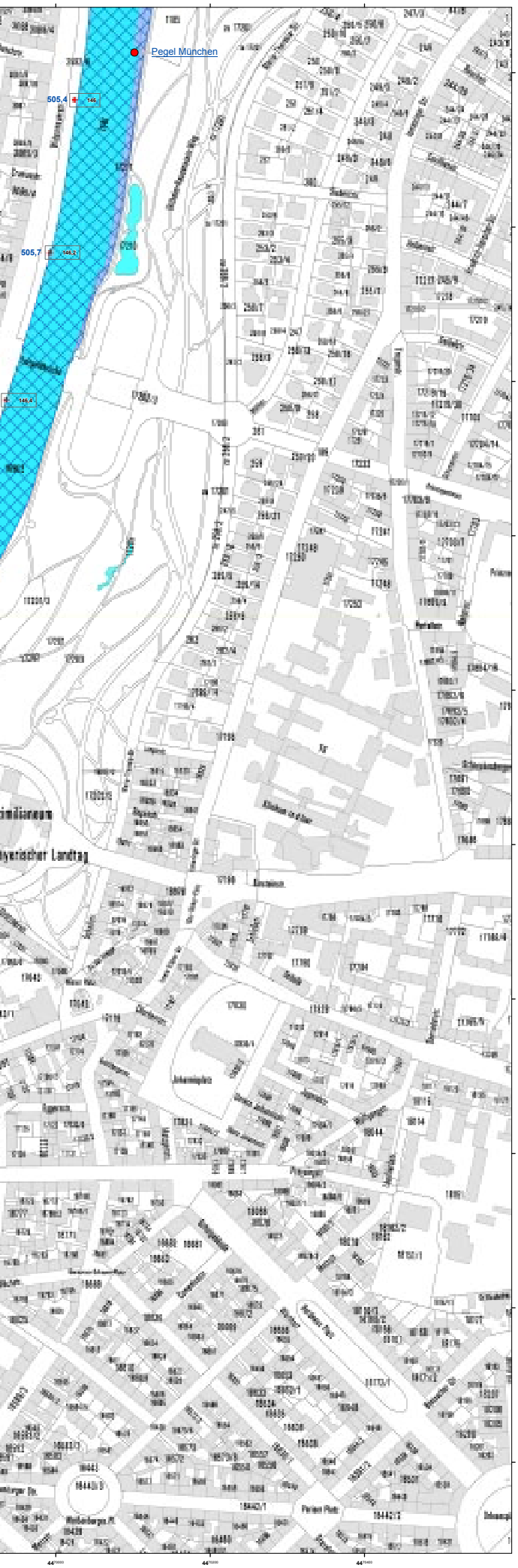

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- Pegel
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

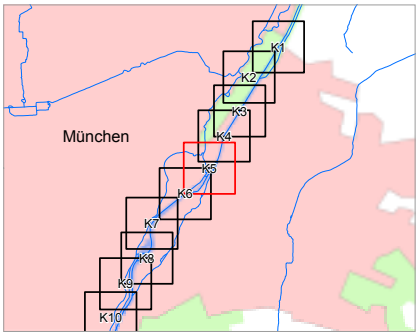

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:	2
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.:	**K5**
Landkreis:	München (Stadt)		
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	20.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 6 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

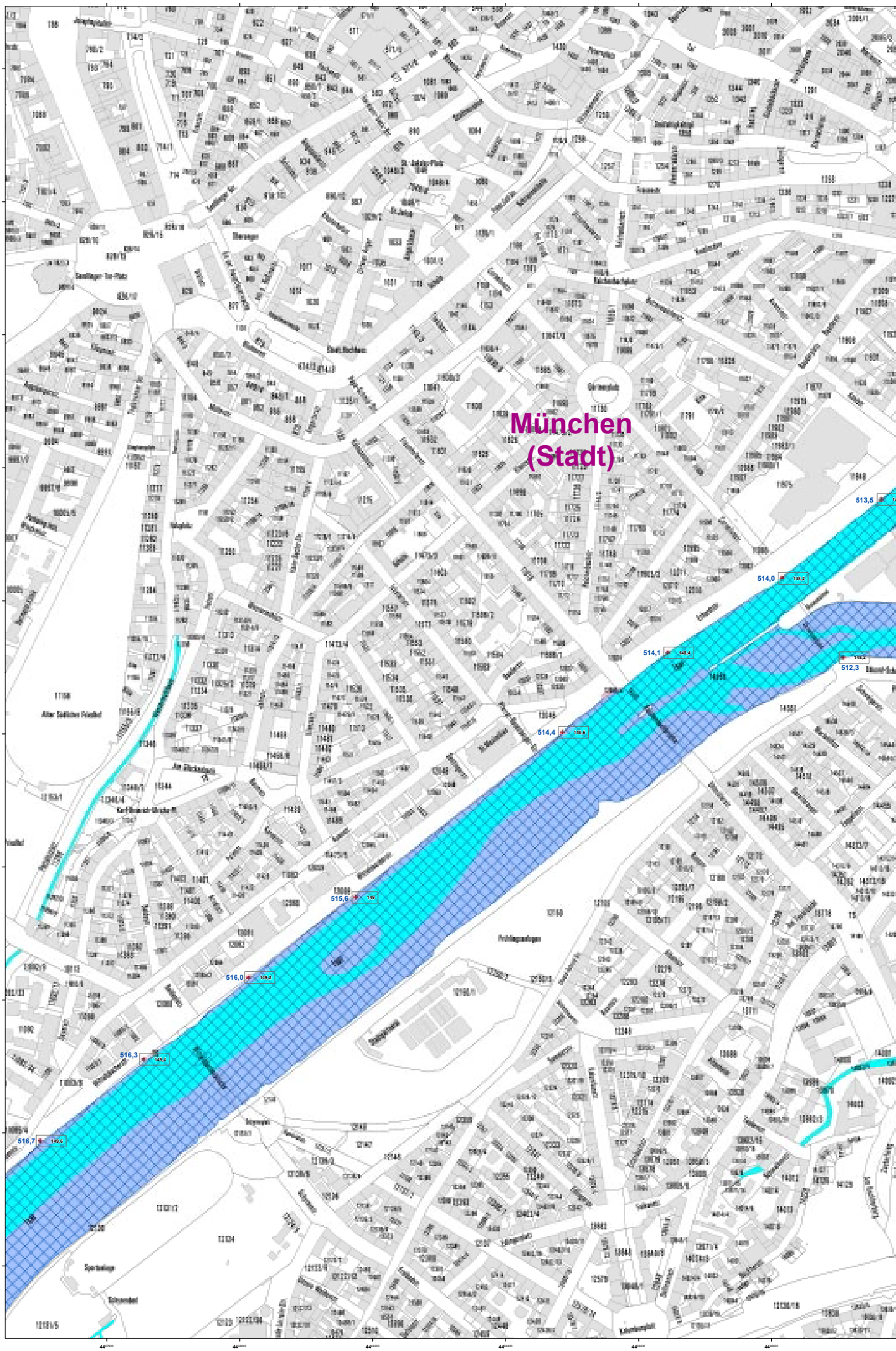
München
(Stadt)
513,5
514,0
514,1
512,3
514,4
515,6
516,0
516,3
516,7

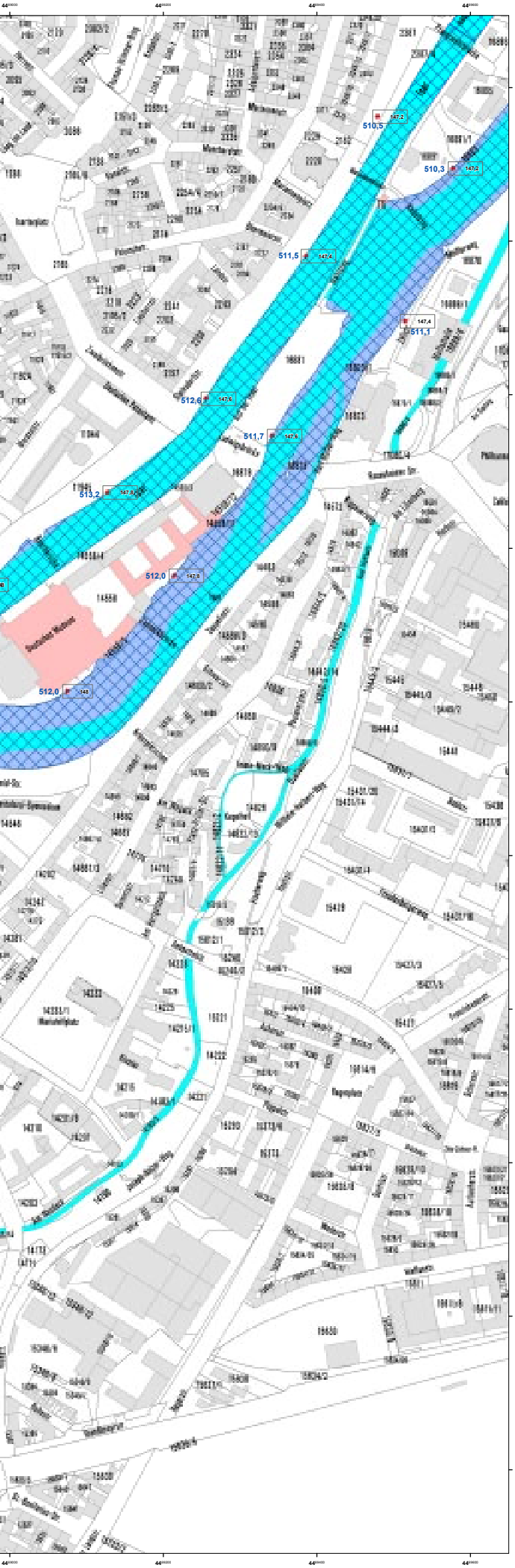

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

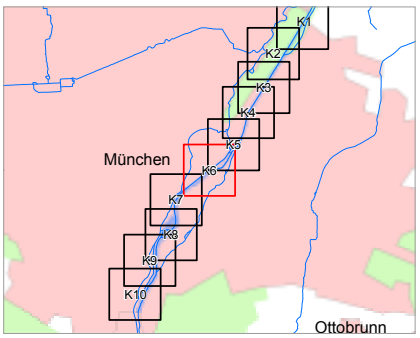

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München		
Landkreis:	München (Stadt)	Plan-Nr.: **K6**	
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 7 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

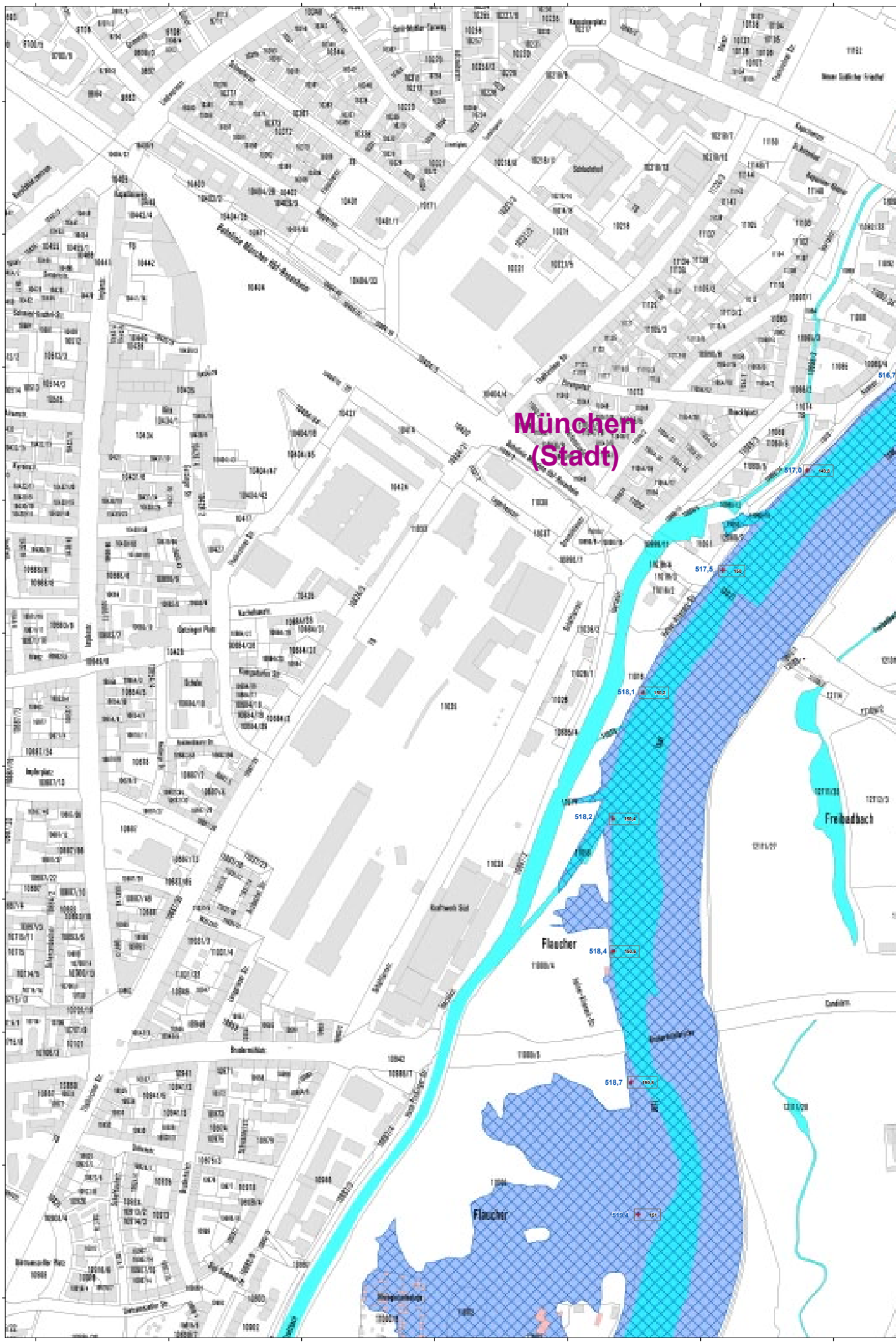
München
(Stadt)
516,7
517,0
517,5
518,1
518,2
518,4
518,7
519,4
Freibadbach
Flaucher
Flaucher

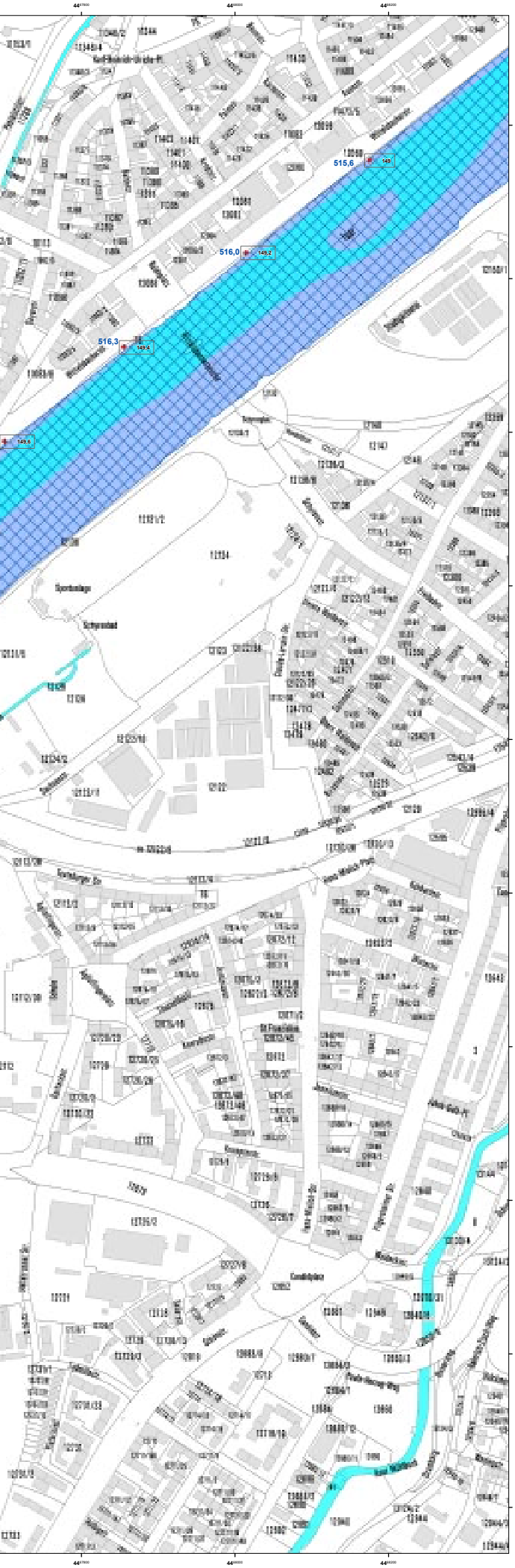

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

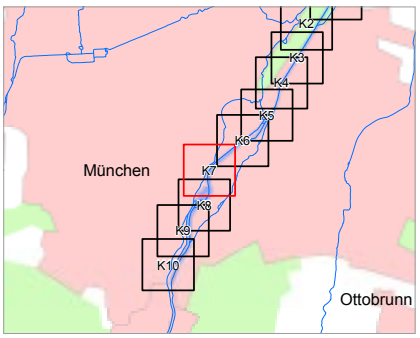

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.: **K7**
Landkreis:	München (Stadt)	
Gemeinde:	München	
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom: 25.09.2017 Ersatz für: 15.11.2013 Ursprung: 15.11.2013

Wasserwirtschaftsamt München

		Datum, Name
Entwurfsverfasser	entworfen	25.09.17, Hürten
	gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017 Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 8 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

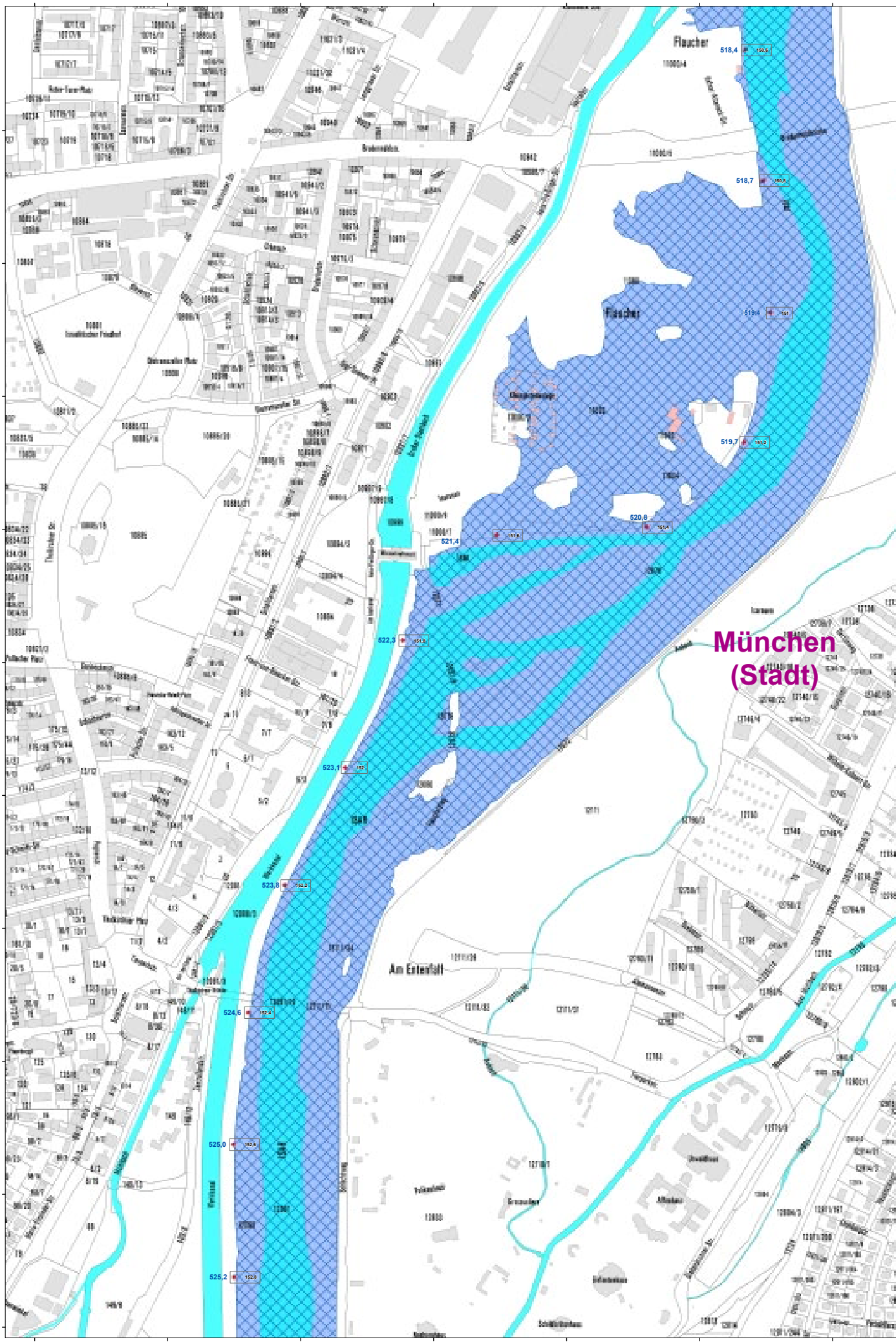
Flaucher
518,4
518,7
519,4
519,7
520,8
521,4
522,3
523,1
523,8
524,6
525,0
525,2
München
(Stadt)
Am Entenfall

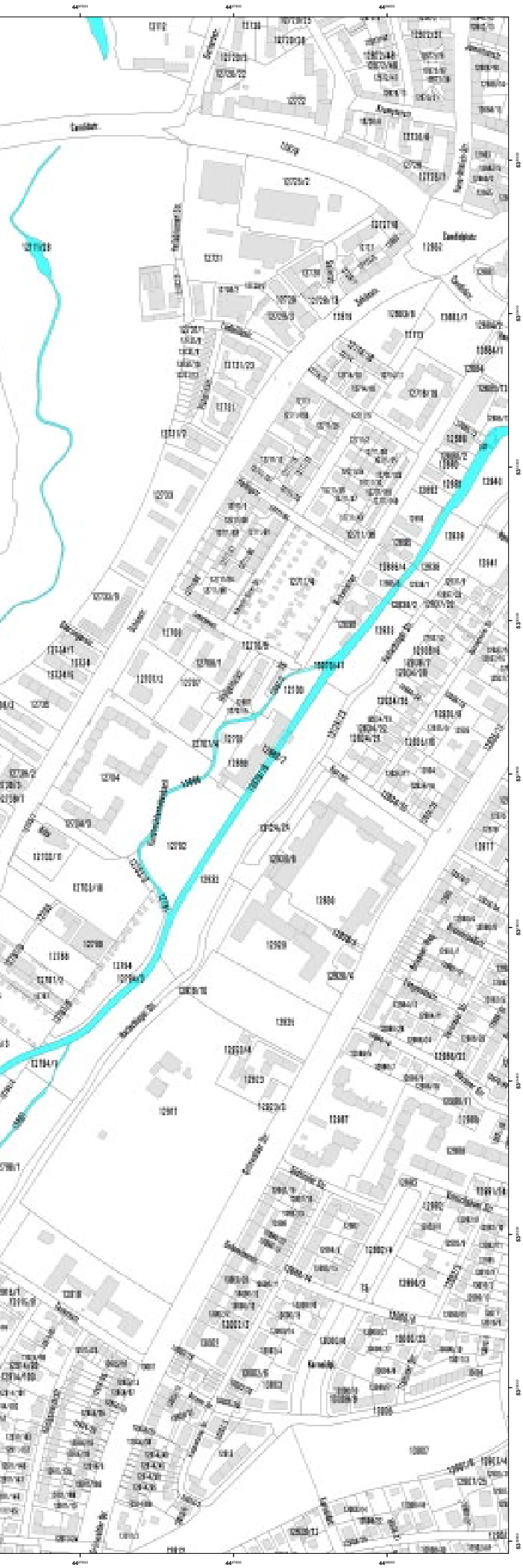

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

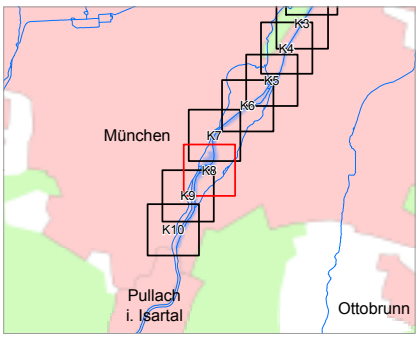

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.: **K8**	
Landkreis:	München (Stadt)		
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 9 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

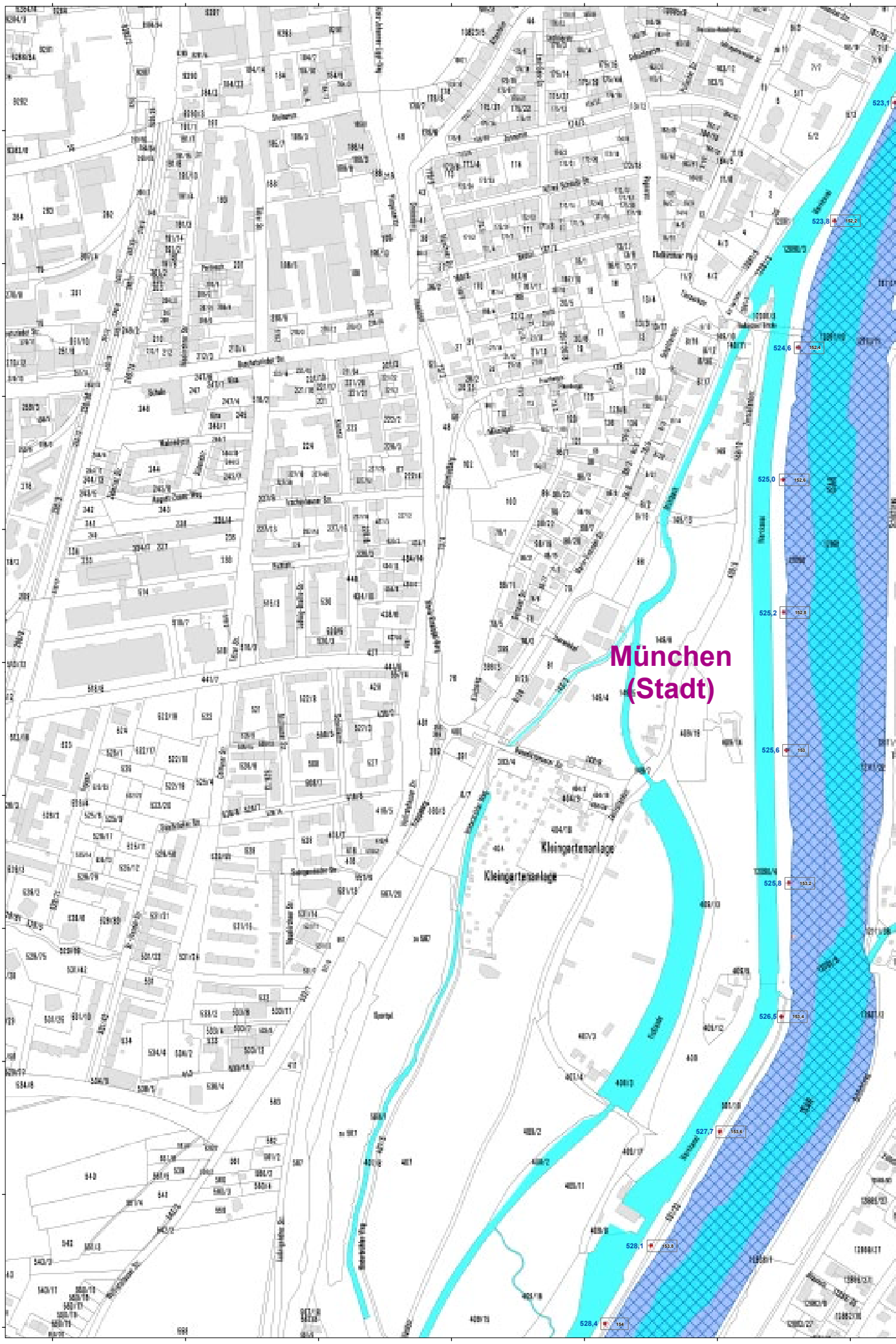
München
(Stadt)
Kleingartenanlage
Kleingartenanlage
523,1
523,8
524,6
525,0
525,2
525,6
525,8
526,5
527,7
528,1
528,4

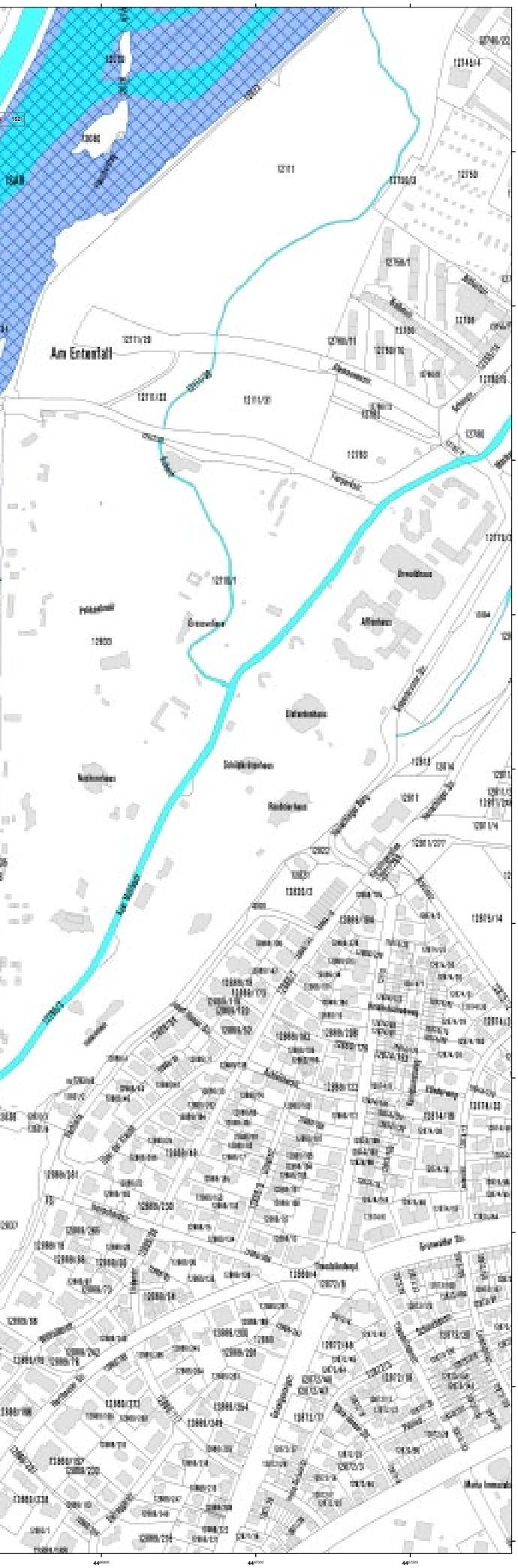

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

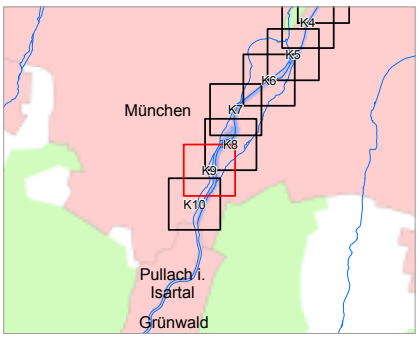

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2	
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München		
Landkreis:	München (Stadt)	Plan-Nr.: **K9**	
Gemeinde:	München		
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom:	25.09.2017
		Ersatz für:	15.11.2013
		Ursprung:	15.11.2013
Wasserwirtschaftsamt München			Datum, Name
Entwurfsverfasser		entworfen	25.09.17, Hürten
		gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017	Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 10 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

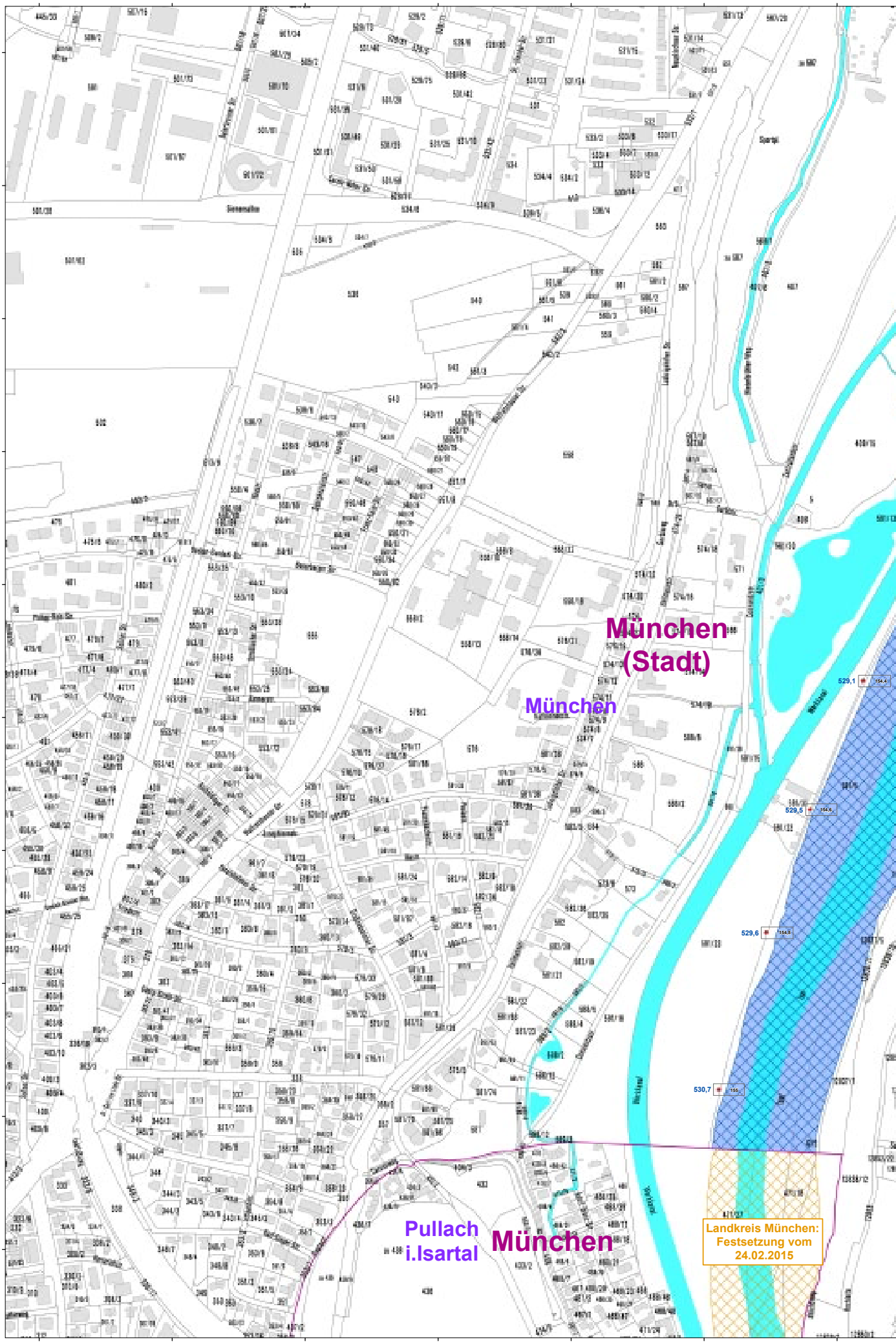
München
(Stadt)
München
Pullach
i.Isartal
München
Landkreis München:
Festsetzung vom
24.02.2015
529,1
529,5
529,6
530,7

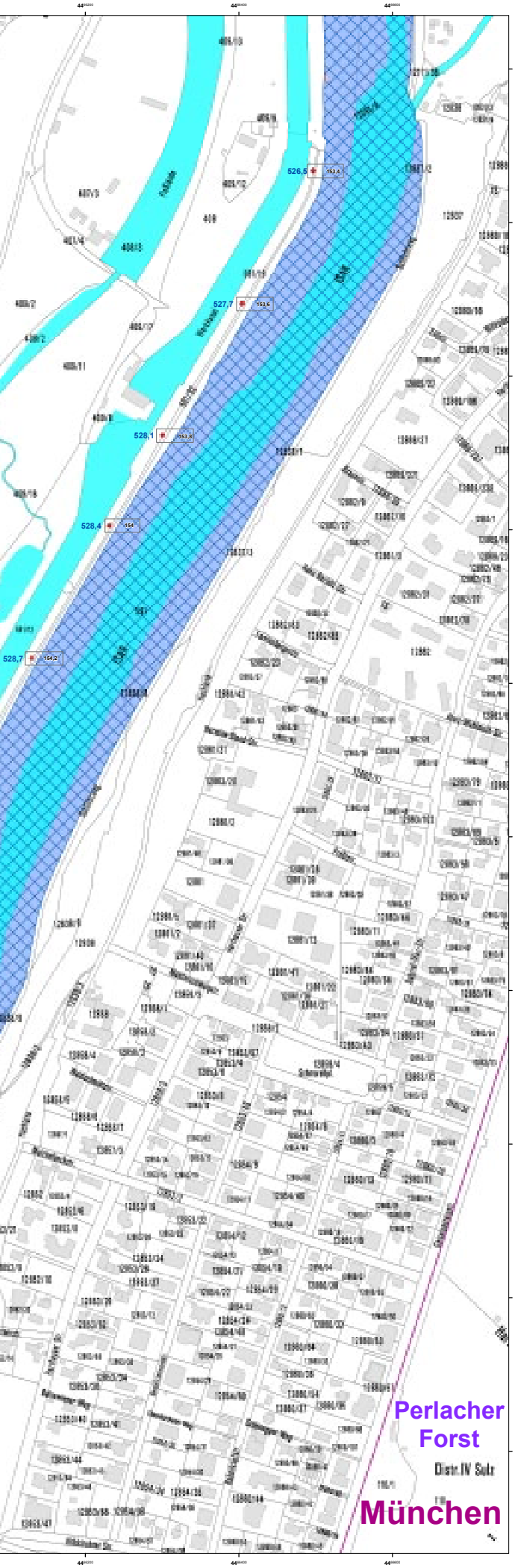

Legende

- Gewässer
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermittelt Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet Isar außerhalb der Landeshauptstadt München
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein
- 174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

München, 7. Dezember 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

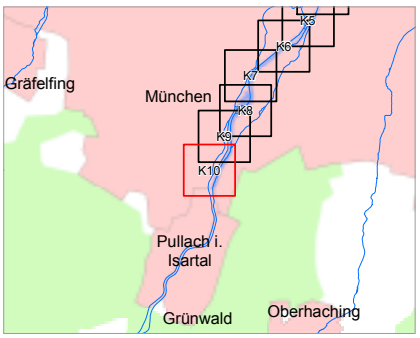

N

0 50 100 200 m

Quellen:
Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt

Vorhaben:	Gew I, Isar Fluss-km 140,95 - 155,1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 2
Vorhabensträger:	Landeshauptstadt München	Plan-Nr.: **K10**
Landkreis:	München (Stadt)	
Gemeinde:	München	
Maßstab: 1 : 2 500	Detailkarte	Ausgabe vom: 25.09.2017 Ersatz für: 15.11.2013 Ursprung: 15.11.2013

Wasserwirtschaftsamt München

		Datum, Name
Entwurfsverfasser	entworfen	25.09.17, Hürten
	gezeichnet	25.09.17, Hürten
Datum 20.11.2017 Unterschrift	geprüft	20.11.17, Belau

Anlage 11 zur ÜberschwemmungsgebietsVO Isar

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Buttermelcherstr. 16, Baaderstr. 38 RGB Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: FlNr. 11822/0, Gemarkung Sektion VI, Stadtbezirk 02
Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, Teil-Nutzungsänderung: Bestandsgebäude mit Produktions- und Verwaltungsnutzung zu Wohnnutzung sowie DG-Ausbau zu Wohnfläche – VORBESCHEID
Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.12.2018, Az. 602-1.7-2018-19226-21, wurde ein weitgehend positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Flst.Nr. 11824, Flst.Nr. 11826, Flst.Nr. 11798, Flst.Nr. 11791/2, Flst.Nr. 11813 Flst.Nr. 11815/3, Flst.Nr. 11815/2, Flst.Nr. 11815/1, Flst.Nr. 11816 , Flst.Nr. 11817, Flst.Nr. 11818 und Flst.Nr. 11819, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 3. Dezember 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Atelierstr. Fl.Nr. 18352/4
Gemarkung: Sektion IX, Stadtbezirk 14

Temporäre Aufstellung eines Riesenrades im Werksviertel (befristet bis 31.12.2021)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.12.2018, Az. 1.1-2018-25684-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Bedigungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. Dezember 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Max-Nadler-Straße 4 – 8
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Daglfing, Flurnummer 97/0, Stadtbezirk 13
Nachverdichtung einer Wohnanlage mit Erweiterung der Tiefgarage, Rückbau und Wiedererrichtung von Dachgeschossen, Neubau eines Gebäudes und Anbau an ein best. Gebäude – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.12.2018, Az. 602-1.7-2018-20697-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diesen Vorbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Dezember 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Neuer Verlauf: **Ilse-Fehling-Straße**

Von der Aubing-Ost-Straße ca.270 Meter nach Süden, dann als Fuss- und Radweg ca. 50 m nach Osten bis zum Katzensteinweg.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 08.01.2019 eingesehen werden.

München, 5. Dezember 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 20. Hadern

Neuer Verlauf: **Georg-Heberer-Straße**

Sackgasse, von der Heinz-Goerke-Straße ca. 100 m nach Osten verlaufend.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.01.2019 eingesehen werden.

München, 7. Dezember 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Straßenbenennung
im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Beschluss vom: 13.11.2018

Am Kesselhaus

EDV-Schreibweise: AM KESSELHAUS

Straßenschlüsselnummer: 06752

Namenserläuterung:
Benannt nach dem ehemaligen Kesselhaus der Firma Diamalt; in dem Gebäude war ursprünglich ein Kohlekraftwerk, das Strom und Dampf erzeugte.

Verlauf:
Von der Straße „Am Münchfeld“ zunächst nach Westen südlich und parallel zur Ludwigsfelder Straße, dann als Fuß- und Radweg nach Südosten bis zur Straße „Am Münchfeld“.

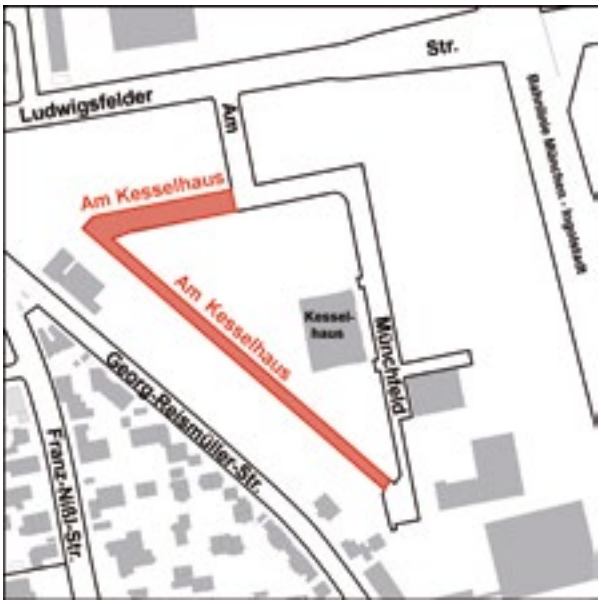

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 18.01.2019 eingesehen werden.

München, 7. Dezember 2018 Kommunalreferat GeodatenService

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3000200604	Sanja Budimlija
BC 2	902310770	Johann Maier
BC 4	904347796	Marie Landauer
BC 21	92325174	Horst Birke
BC 23	62309067	Andreas Wagner
BC 26	3000281182	Günter Herrmann und Waltraut Herrmann
FL 37	55018022	Peter Stern
BC 46	64001175	Anna Czerner
FL 50	3001404163	Stefan Lutz
FL 50	115324139	Barbara Lemmer
FL 58	58044249	Norbert Faltermeier
BC 87	48022727	Johanna Sterl
BC 87	48310841	Johanna Sterl
BC 111	96370150	Heidemarie Dallmeyr
BC 111	96365929	Heidemarie Dallmeyr
FL 116	12352506	Erna Depser
FL 116	87040648	Erna Depser
FL 116	87040655	Erna Depser

FL 116	3000608285	Helga Kasnitz
FL 116	3001917024	Daliborka Stojcinovic
MF	908037708	Petra Fischer
MF	903725059	Petra Fischer
UF-FB-F1	3002042111	Anca Reichlmair

Es wurde am 06.12.2018 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.12.2018 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.03.2019 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 06.12.2018

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.09.2018 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.12.2018 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 1	901051706	Eva Keller
BC 8	3000845291	Inge Deinlein
BC 28	52026655	Peter Grotzke
BC 28	90037763	Dalila Hendel
FL 34	3000957336	WEG Am Waldspitz 26
FL 40	40376576	Hildegard Franke
BC 61	71059059	Irene Hinterscheid NL
FL 82	68035633	Willibald Treitinger
FL 82	68036541	Willibald Treitinger
BC 87	3000824403	Michael Mazzuchelli
PB-KB-2	3000974083	Dietrich Blume

München, den 06.12.2018

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 mit dem Beschluss „Bauträgerauswahl für ein Baugrundstück, Kommunales Wohnungsbauprogramm zur Förderung und Realisierung von städtischen Wohn- und Bürgerwohnheimen“ (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 02858) und am 26.07.2017 mit dem Grundsatzbeschluss, Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe Fortschreibung des Münchner Gesamtplan II, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet und mit Beschluss vom 18.10.2018 (Vorlagen Nr. 14-20 / V 12061) Finanzierung des Zuschusses an freier Träger für Übernahme der Einrichtungsführung und Betreuung, Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2 – Boschetsrieder Straße/ Am Südpark (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de) beschlossen. Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdreifacht. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen.
Um auch in Zukunft den Bedarf an Bettplätzen abdecken zu können, sollen u. a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren Flexi-Heime gebaut werden. Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2.

Die Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u. a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier beim Erlangen der Mietfähigkeit.

Für die Nutzung der Flexi-Heime zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte soll sowohl die Betriebsführung als auch die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines freien Trägers erfolgen. Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in verschiedenen Beherbergungsbetrieben bereits umgesetzt wird.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Einrichtungsführung nach der Konzeption für Flexi-Heime Variante 1, in der Boschetsrieder Str., im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln.

Auf o. g. Grundstück hat die GEWOFAG Holding GmbH ein Gebäude errichtet. Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich im Sommer/Herbst 2019 eröffnen.

Im Flexi-Heim Variante 1 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements bzw. Wohngruppen. Die Belegung ist mit Einzelpersonen und Paaren (ohne Kinder) geplant. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.
Im Erdgeschoss des siebengeschossigen Baus sind die Lobby mit Pförtnerbüro und Büroräume für das Personal des Trägers situiert. Zusätzlich steht ein Sozialraum mit Teeküche und Personaltoiletten zur Verfügung. Daneben befinden sich ein Waschraum, ein Lagerraum für Bettwäsche, Hygieneartikel u. ä. und ein Putzraum ebenfalls im Erdgeschoss.

In den oberen sechs Stockwerken sind 52 Appartements mit insgesamt 98 Bettplätzen geplant. Bei der Raumplanung sind ca. 20 m² für ein Appartement mit Doppelbelegung und ca. 10 m² für ein Appartement mit Einzelbelegung geplant. Davon sind fünf Appartements rollstuhlgerecht.
Auf jedem der fünf Obergeschosse werden sich Einzel- und Doppelzimmer mit eigenen Küchenzeilen und Sanitärbereichen befinden. Die Küchen- und Sanitäreinrichtungen, weitere sonstige feste technische Installationen (z. B. Beleuchtung) in den Appartements sowie Wohn- und Gemeinschaftsräume werden vom Vermieter (GEWOAG Holding GmbH) eingebaut. Die restliche Ausstattung der Appartements, hierzu zählen für jedes Appartement ein Tisch, Stühle, Betten mit Matratzen und Bettwäsche sowie für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner ein abschließbarer Kleiderschrank, erfolgt durch den jeweiligen Träger. Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw. erfolgt ebenfalls über den jeweiligen Träger.
Die im Detail vorzuhaltende Ausstattung wird unter den Eckpunkten zur Einrichtungsführung aufgelistet.

Zusätzlich stehen für die Bewohnerinnen und Bewohner auf jedem Stockwerk ein großer Gemeinschaftsraum mit Küche und ein Lagerraum sowie Freizeitflächen im Außenbereich und eine Dachterrasse im siebten Stockwerk zur Verfügung. Im Außenbereich befinden sich auch die Fahrradabstellplätze sowie Parkmöglichkeiten. Das Gebäude verfügt über zwei Aufzüge.

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für das Flexi-Heim Variante 1 Boschetsrieder Str. aus:

Das Flexi-Heim dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Einzelpersonen und Paare. Es handelt sich hierbei um wohnungslose Haushalte oder Haushalte mit Fluchthintergrund.
Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6 – 12 Monaten nach Zuweisung in das Flexi-Heim.
Die im Flexi-Heim Variante 1, an der Boschetsrieder Straße, unterzubringenden Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Bettenzentrale im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, zugewiesen.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. Im Flexi-Heim werden aber auch Geflüchtete untergebracht, die über einen gesicherten Aufenthalt nach dem AufenthG verfügen und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Ziel ist, die Wohnperspektive bei 100% der Haushalte zu en und dise bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich zu begleiten.
Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist es auch Ziel der Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Die Fachkräfte motivieren diese zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen.
Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Übergangsbegleitung erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes in der Sofortunterbringung.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Von den Bewerbern sind folgende Betreuungsleistungen zu erbringen:

Übergeordnete Leistungen
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Personenbezogene Leistungen
Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit
- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf inklusive des Komplexes Erwachsenengefährdung

- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmeplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Haushalte und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können, sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psychosozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Personen mit Fluchthintergrund, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundung, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Haushalte motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Haushalte angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt eine schnellst möglichste Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

Methoden und Arbeitsweisen
- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung
Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmeplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Kapazität
Im Rahmen der Übergangsbegleitung müssen ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut werden, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

Zielgruppe
Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte, die aus der Einrichtung kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

Ziel der Hilfe
Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

Standards der Übergangsbegleitung
Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte

mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im Sozialbürgerhaus (SBH) hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.
Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmeplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmeplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmeplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmeplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

Gefährdungsfälle
Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

Kooperationen
Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

Qualitativ-fachliche Anforderungen an die pädagogische Arbeit
- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Arbeit im interdisziplinären Team mit allen Fachlichkeiten in der Einrichtung
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eine Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Personalausstattung Betreuung
Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,27 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE (inklusive 0,07 VZÄ Leitungsanteile für die Einrichtungsführung)
1,68 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
0,19 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD

Vom Träger sind folgende Leistungen im Bereich Einrichtungsführung zu erbringen:
Wie bereits beschrieben sind im Flexi-Heim Variante 1 an der Boschetsrieder Straße 52 Appartements mit 98 Bettplätzen sowie Gemeinschaftsräume geplant. Zusätzlich sind Putz- und Lagerräume, eine Pforte, ein Raum für den Hausmeister sowie Wasch- und Trockenräume vorgesehen.
Im Rahmen der Betriebsführung müssen die o.a. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden.

Zusätzlich müssen die folgenden Aufgaben erfüllt werden:
- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung der Mieteinnahmen
- Überwachung der Ein- und Auszüge sowie Schlüsselverwaltung
- Wäscheservice via Dienstleister oder Ausgabe von Bettwäsche, die in Eigenverantwortung gewaschen wird

- Ausübung des Hausrechts
- Unterhaltsmaßnahmen am Gebäude – „kleiner Bauunterhalt“ (ausgenommen: Dach und Fach sowie sämtliche Versorgungsleitungen bis zum jeweiligen Austrittspunkt)
- Betrieb der Pforte (täglich von 8.00 – 1.00 Uhr, die Zeiten können verschoben werden, sofern keine zusätzlichen Kosten entstehen)
- Zugangskontrolle und Kontrollgänge im Gebäude
- Annahme von Post und Paketen (postlagernd)
- Betrieb der Hausmeisterei
- enge Abstimmung mit der Betreuung im Rahmen interdisziplinärer Teams
- Reinigung der Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (täglich) sowie der Zimmer (nach Bedarf, Reinigungsangebot 1x wöchentlich)
- Instandhaltung der Wasch-/Trocken- und Gemeinschaftsräume sowie der Appartements
- Durchführung kleinerer Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- Bedienung und Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, Fahrstuhl etc.)
- Sicherheitsprüfungen (Rauchmelder, Fluchtbeschilderung, usw.)
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohnerinnen und Bewohner
- enger Austausch mit Nachbarn sowie Konfliktmanagement bei Bedarf
- Pflege der zugehörigen Außenbereiche
- Einhaltung der gesetzliche geforderten Hygienestandards (Legionellen, Ungezieferbekämpfung, etc.)

Personalausstattung Einrichtungsführung
Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Einrichtungsführung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,50 VZÄ Hausverwaltung in E 9 TVöD
0,50 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
Pfortenkräfte in E 4 TVöD oder Dienstleister (17 Stunden täglich, frei verteilbar, s. u.)
Für die Pforte stehen 1.000 Std. flexibles Stundenkontingent pro Jahr zusätzlich zur Verfügung, um auf besondere Situationen (z.B. Info-Veranstaltungen, Bewohnerfeste, aktuelle Konflikte u.ä.) reagieren zu können.
Aus der bisherigen Erfahrung wird empfohlen, eine 24 Stunden-Besetzung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen vorzuhalten. An Werktagen sollte die Pfortenbesetzung die Zeiten abdecken, die nicht über Hausverwaltung, Sozialpädagogik und und Teamassistenz gedeckt werden können.

Mindestvorgaben für die Erstausstattung der Appartements und Gemeinschaftsräume

Appartements:
- pro Appartement und Person ein Stuhl
- pro Appartement ein Tisch (min. 80x80cm)
- pro Person ein Spind / Schrank (H200xB80xT60cm)
- pro Appartement ein Mülleimer
- pro Person ein Bett (min. 80x200cm). Dazu passend sind Lattenroste, Matratzen sowie witterungsgerechte Bettgarnituren vorzuhalten.
- pro Appartement eine Garderobe (Ausführung einfach)
- Bäder sind mit Toilettenbürste, Klopapierhalter und Badmülleimer auszustatten
- pro Appartement ein Kühlschrank mit min. 80l Fassungsvermögen
- pro Appartement ein Besen, ein Handfeger, ein Eimer, ein Lappen

Gemeinschaftsraum:
Ausstattung mit zwanzig Stühlen sowie mindestens zwei passenden Tischen
ein Fernseher / Beamer ist für etwaige Angebote durch Ehrenamtliche vorzuhalten

Instandhaltung:
Beschädigte Gegenstände bzw. Mobiliar ist umgehend in Stand zu setzen oder auszutauschen. Nach Auszug eines Haushalts ist das Appartement in Stand zu setzen.

Reinigung / Zimmerbegehungen
Gemeinschaftsflächen müssen mindestens 3x wöchentlich gereinigt werden. Für die Appartements ist eine wöchentliche Reinigung anzubieten. Auf die tatsächliche Reinigung kann verzichtet werden, wenn der Haushalt die Reinigung zuverlässig selbst übernimmt. Zimmerbegehungen sind mindestens 1x pro Monat durchzuführen.

Rahmenbedingungen
Alle benötigten Flächen, u.a. 10 Autostellplätze, müssen vom Träger GEWOFAG Holding GmbH angemietet werden. Die Höhe der **Miet- und Nebenkosten zzgl. Kosten für den Objektunterhalt** beläuft sich voraussichtlich sich auf **monatlich 29.547 €,** dies entspricht einer **Jahresmiete von 354.568 €.** Hier sind Energiekosten bereits enthalten.

Für die **Beschaffung** der Erstausstattung für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume) ist der Träger zuständig. Die gilt analog für die Grundausstattung der Appartements. Zusätzlich hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass alle Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume über W-LAN-Empfang verfügen.

Die **Kosten** für die Erstausstattung der Appartements, der Gemeinschaftsräume, sowie die Ausstattung der Büros für die Einrichtungsführung und die Versorgung mit W-LAN werden per einmaligen Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München **finanziert.** Bewerberin bzw. Bewerber haben über die Auflistung der hierfür geplanten Kosten **keine** weiterführende Kalkulation vorzunehmen.

Die Gewofag stattet das Objekt mit Küchen aus, die abzulösen sind. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Bewerbung nicht zu kalkulieren. Die Gewofag teilt dem Sozialreferat den entsprechenden Betrag mit, das Sozialreferat reicht diesen als Investitionskostenzuschuss an den Träger aus.

Nutzungsentgelt
Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen. Derzeit besteht eine Regelung über eine Vorauszahlung der entsprechenden Kosten der Unterkunft durch die Landeshauptstadt München.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass keine Aussagen oder gar Zusicherungen darüber getroffen werden können, wie das Verfahren nach Ablauf dieser Regelung nach Ende des Jahres 2020 aussehen wird. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich somit darauf einstellen, dass nach Ablauf der Regelung das Bettplatzentgelt wieder direkt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgerechnet werden muss.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung und Anschaffungskosten) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (93 Bettplätze) eine volle Kostendeckung erreicht ist.

Zuschuss
In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95% und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. Es werden also Einnahmen aus einer 85%igen Belegung angesetzt. Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt, aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration, unter 85 % sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechen

Beispielrechnung für 100 Bettplätze
Kosten pro Bettplatz: 600 € => 60.000 €/Monat => 720.000 €/Jahr
95% Belegung => 95 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz => 632 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzengelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 85% aus (85 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr im obigen Beispiel daher nur 644.640 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen bzw. Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt.

Kosten
Betreuung
Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. **286.000 €** zur Verfügung.
Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.
Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung (inkl. Telefonanlage und EDV-Ausstattung) für die Betreuungsräume hinzu. Diese Kosten werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen eines einmaligen Investitionskostenzuschusses übernommen und sind in der Kalkulation der Investitionskosten aufzuführen.

Einrichtungsführung
Vom Träger ist unter Berücksichtigung der o.g. Anmietkosten sowie
der Personalkosten und der Kosten für die Einrichtungsführung (Erstausstattung der Appartements, Nettokaltmiete, Nebenkosten, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltung, etc.) eine **Kalkulation der Investitionskosten** sowie ein Angebot für die **Höhe der Nutzungsentgelte** einzureichen. Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausstattung angelegt.

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Der Träger verfügt über gute Kenntnisse des Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.). (Gewichtung 2-fach)
- Der Träger ist im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) gut vernetzt. (Gewichtung 2-fach)
- Der Träger hat Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers im Stadtbezirk 19 ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform muss in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Der Träger verfügt über Kenntnisse und Erfahrungn in der Nachsorge/Übergangsbegleitung von wohnungslosen Haushalten. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden einen wichtigen Schwerpunkt der in der Bewerbung dargestellten pädagogischen Arbeit. (Gewichtung 2-fach)
- Der Träger verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund. (Gewichtung 2-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Der Träger verfügt über Erfahrungen und Konzepte im Bereich Konfliktmanagement (z.B. mit Anwohnern) und führt diese in der Bewerbung auch aus. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Wirtschaftlichkeit des Gesamtangebotes (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln im Verhältnis zum Gesamtzuschuß (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausstattung (Gewichtung 3-fach)

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Weber (kathrin.weber@muenchen.de) oder Frau Emmerich (tanja.emmerich@muenchen.de)
Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozial-

referat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 01.02.2019, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 525 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexi-HeimVariante 1 Boschetsrieder Str. – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Beides muss anhand eigener, konzeptioneller Überlegungen deutlich werden. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) **12** DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf **12** DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss. Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.), die beigelegt werden, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

München, 10. Dezember 2018

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
Fachplanung akute Wohnungslosigkeit
S-III-WP / S 2

Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 mit dem Beschluss „Bauträgerauswahl für ein Baugrundstück, Kommunales Wohnungsbauprogramm zur Förderung und Realisierung von städtischen Wohn- und Bürgerwohnheimen“ (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 02858) und am 26.07.2017 mit dem Grundsatzbeschluss, Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe Fortschreibung des Münchner Gesamtplan II, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet und mit Beschluss vom 18.10.2018 (vorlagen Nr. 14-20 / V 12061) Finanzierung des Zuschusses an freier Träger für Übernahme der Einrichtungsführung und Betreuung, Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2 – Boschetsrieder Straße/ Am Südpark (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de) beschlossen.
Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdreifacht. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen.
Um auch in Zukunft den Bedarf an Bettplätzen abdecken zu können, sollen u.a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren Flexi-Heime gebaut werden. Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2.

Die Variante 2 dient der zeitlich befristeten Unterbringung wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, die sich schon lange im Sofortunterbringungssystem befinden, u.a. anerkannte Flüchtlinge und junge Erwachsene) als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Alle Haushalte sind zu 100 % mietfähig.

Für die Nutzung der Flexi-Heime zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte soll sowohl die Betriebsführung als auch die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines freien Trägers erfolgen. Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in verschiedenen Beherbergungsbetrieben bereits umgesetzt wird.

Die Betreuung umfasst die sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Betriebsführung und die Betreuung nach der Konzeption für Flexi-Heime Variante 2, in der Boschetsrieder Str., im 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Auf o. g. Grundstück hat die GEWOFAG Holding GmbH ein Gebäude errichtet. Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich im Sommer/Herbst 2019 eröffnen.

Im Flexi-Heim Variante 2 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements. Die Belegung ist mit Einzelpersonen geplant. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.
Im Erdgeschoss des siebengeschossigen Baus sind die Lobby mit Pförtnerbüro und Büroräume für das Personal des Trägers situiert. Zusätzlich steht ein Sozialraum mit Teeküche und Personaltoiletten zur Verfügung. Daneben befinden sich ein Waschraum, ein Lagerraum für Bettwäsche, Hygieneartikel u. ä. und ein Putzraum ebenfalls im Erdgeschoss.

In den oberen fünf Stockwerken sind 97 Appartements mit insgesamt 97 Bettplätzen geplant.
Davon sind elf Appartements barrierefrei und zwei rollstuhlgerecht. Auf jedem der fünf Obergeschosse werden sich Ein-

zelzimmern mit eigenen Küchenzeilen und Sanitärbereichen befinden. Die Küchen- und Sanitäreinrichtungen, weitere sonstige feste technische Installationen (z. B. Beleuchtung) in den Appartements sowie Wohn- und Gemeinschaftsräume werden vom Vermieter (GEWOAG Holding GmbH) vorgenommen. Restliche Ausstattung der Appartements, hierzu zählen für jedes Appartement ein Tisch, Stühle, Betten mit Matratzen und Bettwäsche sowie für jeden Bewohner ein abschließbarer Kleiderschrank, erfolgt durch den jeweiligen Träger. Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw. erfolgt ebenfalls über den jeweiligen Träger.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner stehen auf jedem Stockwerk (außer dem Erdgeschoss) ein großer Gemeinschaftsraum mit Küche und ein Lagerraum sowie Freizeitflächen im Außenbereich und eine Dachterrasse im siebten Stockwerk zur Verfügung. Insgesamt gibt es somit fünf Gemeinschaftsküchen und fünf Gemeinschaftsräume.
Im Außenbereich befinden sich Fahrradabstellplätze sowie Parkmöglichkeiten.

Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für das Flexi-Heim Variante 2 an der Boschetsrieder Str. aus:

Das Flexi-Heim Variante 2 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Einzelpersonen. Es handelt sich hierbei um wohnungslose mietfähige Personen. Besonders berücksichtigt werden junge Erwachsene (evtl. in Ausbildung) sowie der besonders schutzbedürftige Personenkreis mit Zugehörigkeit LGBTI.
Bei dieser Zielgruppe besteht nur noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Die sozialpädagogischen Mitarbeitenden des freien Trägers vor Ort stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Bedarf unterstützend und beratend zur Verfügung. Das Ziel ist es passenden, dauerhaften Wohnraum mit Mietvertrag zu finden.

Die im Flexi-Heim Variante 2, an der Boschetsrieder Straße, unterzubringenden Personen werden durch eine Belegungskommission ausgewählt, in der u. a. der ausgewählte Träger ein Stimmrecht haben wird.

Von den Bewerbern sind folgende Betreuungsleistungen zu erbringen:

Kapazität
Für die Zielgruppe der Variante 2 ist neben einem Concierge-Service eine sozialorientierte Hausverwaltung und eine sozialpädagogische Hausleitung (1:100) mit einem eigenen, der Zielgruppe angepassten Konzept vorgesehen.

Übergeordnete Aufgaben der sozialpädagogischen Hausleitung
- Geschäftsführung des Hauses
- Koordination der Aufgabenbereiche, Personalführung
- Alle Aufgaben der Einrichtungsführung (u.a. Erstellen der Nutzungsverträge, Zahlungsüberwachung, u.ä)
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern, Bettplatzmanagement, Teilnahme an der Belegungskommission
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung zum Stadtteil
- Kooperationen mit Ämtern und Beratungseinrichtungen
- Durchführung der QM Maßnahmen
- Konzepterstellung

Personenbezogene Leistungen
- Beratung und Vermittlung von Bewohnerinnen und Bewohnern

Methoden und Arbeitsweisen
- Einzelfallhilfe: Vermittlung sowie lebens- und alltagsnahe, klientenzentrierte Beratung
- im Einzelfall aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements

Ziel der Hilfe
Ziel der Hilfe ist, den Haushalt in ein dauerhaftes Mietverhältnis zu vermitteln

Qualitativ-fachliche Anforderungen
- Vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Amt für Wohnen und Migration und weiteren Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Unterstüzung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Suche nach dauerhaften Wohnraum
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Fallbesprechungen, bei Bedarf Supervision sowie Fortbildungen)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

Personalausstattung Betreuung und Einrichtungsführung
Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,97 VZÄ Hausleitung in S 12 TVöD SuE (beinhaltet auch einen 50 % Anteil für die Aufgaben der Hausleitung)
0,49 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD
0,50 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD
Pfortenkräfte (9 Stunden täglich sowie 1000 Stunden / Jahr flexibles Kontingent)

Vom Träger sind folgende Leistungen im Bereich Einrichtungsführung zu erbringen:
Wie bereits beschrieben sind im Flexi-Heim Variante 2 an der Boschetsrieder Straße 97 Appartements für 97 Einzelpersonen sowie Gemeinschaftsräume geplant. Zusätzlich sind Putz- und Lagerräume, eine Pforte sowie ein Raum für den Hausmeister sowie Wasch- und Trockenräume vorgesehen. Im Rahmen der Betriebsführung müssen die o.a. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden.

Zusätzlich fallen folgende Aufgaben an:
- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung der Mieteinnahmen
- Überwachung der Ein- und Auszüge sowie Schlüsselverwaltung
- Wäscheservice
- Ausübung des Hausrechts
- Unterhaltsmaßnahmen am Gebäude – „kleiner Bauunterhalt“ (ausgenommen: Dach und Fach sowie Versorgungsleitungen bis zum jeweiligen Austrittspunkt)
- Betrieb der Pforte (täglich von 16.00 – 1.00 Uhr, Zeiten können in Rücksprache mit dem Amt für Wohnen und Migration verschoben werden)
- Zugangskontrolle und Kontrollgänge im Gebäude
- Annahme von Post und Paketen
- Betrieb der Hausmeisterei

- enge Abstimmung mit der Betreuung im Rahmen interdisziplinärer Teams
- Reinigung der Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen
- Instandhaltung der Wasch-/Trocken- und Gemeinschaftsräume
- Durchführung kleinerer Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- Bedienung und Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, Fahrstuhl etc.)
- Sicherheitsprüfungen (Rauchmelder, Fluchtbeschilderung usw.)
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohnerinnen und Bewohner
- enger Austausch mit Nachbarn sowie Konfliktmanagement bei Bedarf
- Pflege der zugehörigen Außenbereiche

Mindestvorgaben für die Erstausstattung der Appartements und Gemeinschaftsräume

Appartements:
pro Appartement zwei Stühle
pro Appartement ein Tisch (min. 80x80cm)
pro Appartement ein Spind / Schrank (H200xB80xT60cm)
pro Appartement ein Mülleimer
pro Appartement ein Bett (min. 80x200cm). Dazu passend sind Lattenrost, Matratze sowie witterungsgerechte Bettgarnituren vorzuhalten.
pro Appartement eine Garderobe (Ausführung einfach)
Bäder sind mit Toilettenbürste, Klopapierhalter und Badmülleimer auszustatten
pro Appartement ein Kühlschrank mit min. 80l Fassungsvermögen
pro Appartement ein Besen, ein Handfeger, ein Eimer, ein Lappen

Gemeinschaftsraum:
Ausstattung mit zehn Stühlen sowie mindestens zwei passenden Tischen

Instandhaltung:
Beschädigte Gegenstände bzw. Mobiliar ist umgehend in Stand zu setzen oder auszutauschen. Nach Auszug eines Haushalts ist das Appartement in Stand zu setzen.

Reinigung / Zimmerbegehungen
Gemeinschaftsflächen müssen mindestens 3x wöchentlich gereinigt werden. Zimmerbegehungen sind 2x jährlich durchzuführen.

Rahmenbedingungen
Alle benötigten Flächen, u.a. ca. 19 Autostellplätze, müssen vom Träger GEWOFAG Holding GmbH angemietet werden. Die **Nettokaltmiete** beträgt voraussichtlich **383.724 €.**
Es ist von **Nebenkosten** in Höhe von **74.690 €** auszugehen.

Für die **Beschaffung** der Erstausstattung für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume) ist der Träger zuständig. Die gilt analog für die Grundausstattung der Appartements. Zusätzlich hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass alle Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume über W-LAN-Empfang verfügen.

Die **Kosten** für die Erstausstattung der Appartements, der Gemeinschaftsräume, sowie die Ausstattung der Büros für die Einrichtungsführung und die Versorgung mit W-LAN werden per einmaligen Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München **finanziert.** Bewerberin bzw. Bewerber haben über die Auflistung der hierfür geplanten Kosten **keine** weiterführende Kalkulation vorzunehmen.

Die Gewofag stattet das Objekt mit Küchen aus, die abzulösen sind. Die hierfür anfallenen Kosten sind **nicht** zu kalkulieren. Die Gewofag teilt dem Sozialreferat den entsprechenden Betrag mit, das Sozialreferat reicht diesen als Investitionskostenzuschuss an den Träger aus.

Nutzungsentgelt
Die untergebrachten Personen haben für die Appartements ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Nutzungsentgelte umzulegen. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (92 Appartements) eine volle Kostendeckung erreicht ist.

Das Flexi-Heim Variante 2 in der Boschetsrieder Straße unterliegt nicht den Regelungen zur Vorauszahlungen der Kosten der Unterkunft. Die Nutzungsentgelte müssen daher direkt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgerechnet werden.

Zuschuss
In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Nutzungsentgelte als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95% und einem Risikoabschlag von weiteren 10% auszugehen. Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt, aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration, unter 85% sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechend.

Beispielrechnung für 100 Appartements
Kosten pro Appartement: 636 € => 63.600 €/Monat => 763.200 €/Jahr
95% Belegung => 95 Appartements => Kosten pro Appartement => 669.47 €/Monat
Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Nutzungsentgelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 85% aus (85 Appartements). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr daher nur 682.859 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen bzw. Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt.

Kosten
Betreuung
Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. **142.000 €** zur Verfügung.
Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung (inkl. Telefonanlage und EDV-Ausstattung) für die Betreuungsräume hinzu. Diese Kosten werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen eines einmaligen Investitionskostenzuschusses übernommen.

Einrichtungsführung
Vom Träger ist unter Berücksichtigung der o.g. Anmietkosten und Küchenablösen, sowie
der Personalkosten und der Kosten für die Einrichtungsführung (Erstausstattung der Appartements, Nettokaltmiete, Nebenkosten, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltung, etc.) eine **Kalkulation der Investitionskosten** sowie ein Angebot für die **Höhe der Nutzungsentgelte** einzureichen. Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausstattung angelegt.

Zentrale Verwaltungskosten können im Bereich der Einrichtungsführung nur für Wartungskosten, Gebühren (z. B. Müll, Abwasser), Reinigungskosten sowie Personalkosten geltend gemacht werden.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Einrichtungsführung) ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan** vorzulegen.

Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:
- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) und Vernetzung darin. (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung mit weiteren Einrichtungen in München Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen mietfähigen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten. (Gewichtung 3-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit jungen Erwachsenen. (Gewichtung 2-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Unterstützung bei der Wohnungssuche soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund oder in der Hausverwaltung sind von Vorteil. (Gewichtung 3-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.
- Wirtschaftlichkeit des Gesamtangebotes (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln im Verhältnis zum Gesamtzuschuss (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausstattung (Gewichtung 3-fach)

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Weber (kathrin.weber@muenchen.de) oder an Frau Emmerich (tanja.emmerich@muenchen.de).
Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:
http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html

Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 01.02.2019, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 525 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexi-Heim Boschetsrieder Str. – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) **12** DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf **12** DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 10. Dezember 2018

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und Prävention
Fachplanung akute Wohnungslosigkeit
S-III-WP / S 2

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“
(Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1 Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ in der Landeshauptstadt München wird am **Freitag, 11. 01., Montag 14.01.2019** während der Dienststunden von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am **Dienstag, 15.01.2019** während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, 80337 München für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten.** Der Zugang ist barrierefrei möglich. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3 **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019** schriftlich Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** während der unter Nr. 1 genannten Dienststunden kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, 80337 München eingelegt werden.

4 Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5 Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag,** wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen,** aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Absatz 1 i. V. m. § 19 Absatz 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6 Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019,** 20.00 Uhr schriftlich (postalisch an: Kreisverwaltungsreferat, KVR-GL/35, Postfach 80466 München; per Telefax: 089/233-457 72; E-Mail: briefwahl.kvr@muenchen.de) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, 80337 München beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7 Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (13.02.2019, 20.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8 Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9 Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs.3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

München, 20. Dezember 2018

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Thomas Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Ostermaier, Christian: Der Freie-Mitarbeiter-Vertrag. - 3. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2018. 127 S. (Reihe betriebliche Praxis) ISBN 978-3-8029-4213-6; € 19,95.

Freie Mitarbeiter bieten den Vorteil, dass sie flexibel und ohne bürokratische Hürden eingesetzt werden können. Der Auftragnehmer erhält im Gegenzug einen höheren Lohn und kann sich seine Zeit frei einteilen. Bei dem Vertragsverhältnis müssen bestimmte rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Leicht können nachträglich erhobene Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge für den Auftraggeber anfallen.
Der Leitfaden hilft das Risiko der Scheinselbständigkeit zu vermeiden. Hier unterstützt der Autor den Leser mit der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung freier Mitarbeiter. Er zeigt am Beispiel eines Vertragsmusters verschiedene rechtliche Varianten auf. Hilfreich sind die weiterführenden Hinweise zu einzelnen Vertragsklauseln. Ein englischsprachiger Mustervertrag rundet den Leitfaden ab. Rechtsstand ist der 1. Juni 2018.

Beimowski, Joachim und Sylwester Gawron: Passgesetz. Personalausweisgesetz - 1. Aufl. - München: Beck, 2018. XX, 375 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3 406 69643-5; € 59.-

Der praxisorientierte Kompakt-Kommentar bietet prägnante Erläuterungen zum Passgesetz und Personalausweisgesetz. Die Autoren berücksichtigen nationale wie europäische Entwicklungen. Aktuelle Gesetzesänderungen wie das eIDAS-Durchführungsgesetz, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises und das Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises sowie zur Änderung des Passgesetzes sind eingearbeitet. Die durch die Einführung der DS-GVO entstandenen Änderungen werden besprochen.
Die Kommentierung enthält zahlreiche Praxisbeispiele.

Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo). Kommentar. Hrsg. v. Dieter Krimphove und Oliver Kruse. - 1. Aufl. - München: Beck, 2018. XXIII, 455 S. ISBN 978-3-406-71474-0; € 189.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck Verlags behandelt die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 25. Januar 2017 veröffentlichten Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo). Durch die Berücksichtigung bisheriger Rechtsprechung und europäischer Normen und Verlautbarungen unterscheiden sich diese erheblich von den zuvor geltenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Im Kommentar werden insbesondere die relevanten Leitlinien der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde und das von einem Miteinander europäischer und nationaler Regelungen geprägte aufsichtsrechtliche Normengefüge behandelt.
Zusätzlich befindet sich im Anhang ein Frage-Antwort-Katalog (FAQ) zum MaGo-Rundschreiben der BaFin.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.